

Fortbildung 2024 ASB/BSB Atemschutz

ARBA „Atemschutz und Schadstoffe“
Vorsitzender OBR Michael Bruckmüller



STUNDENPLAN

ZEIT	THEMA	VORTRAGENDER	LEHRSAAL
15:45 – 16:00	Aufnahme	-	Empfang
16:00 – 16:10	Eröffnung	OBR Michael Bruckmüller	LS300
16:10 – 17:00	Ausbildung AT, TBB und TBS	BI Martin Sofka	LS300
17:00 – 18:00	Bericht aus der ZAW	ABI Mario Glocker	LS300
18:00 – 18:20	Pause	-	-
18:20 – 19:00	Geschichte Atemschutz	ELM Fritz Menzl	LS300
19:00 – 19:30	Aktuelle Stunde	OBR Michael Bruckmüller	LS300



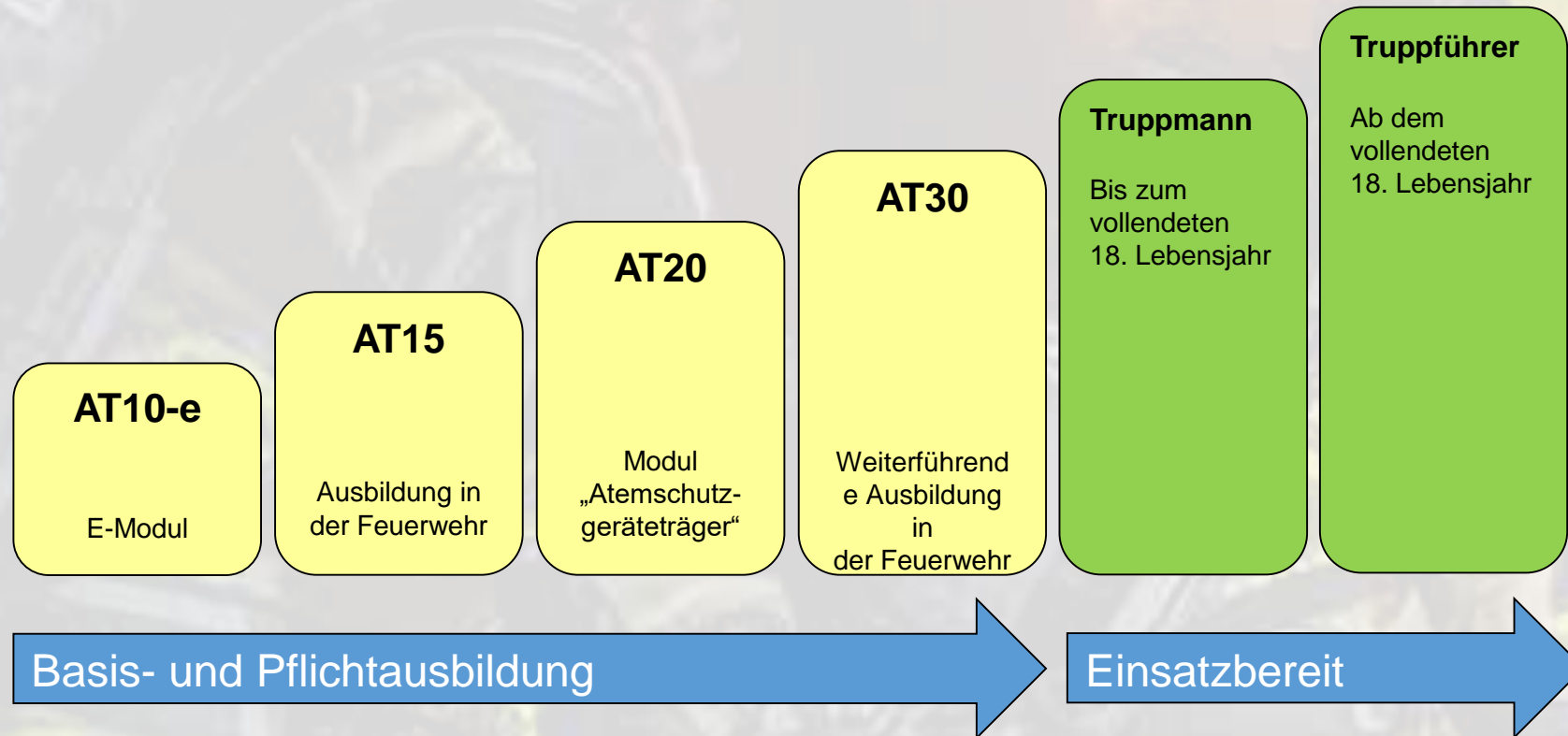
AUSBILDUNG

AT10, AT15, AT20 und TBB/TBS

BI Martin Sofka



ATEMSCHUTZAUSBILDUNG NEU



ATEMSCHUTZAUSBILDUNG NEU

- Freie Zeiteinteilung durch Teilnehmer
- Gesicherte Vorbereitung auf das Modul
- Dadurch Grundkenntnisse vorhanden



AT10 – GRUNDLAGEN ATEMSCHUTZ

- Ab 01. Dezember 2024 online
- Einsatzvoraussetzungen
- Gerätekunde
- Ausrüstung
- Atemschutzsammelplatz und Mayday
- Weiterführende Informationen



- **Einsatzvoraussetzungen**
 - Grundregeln
 - Atmung
 - Anforderungen
 - Atemschutzüberwachung
 - Einsatzhygiene

Atmung



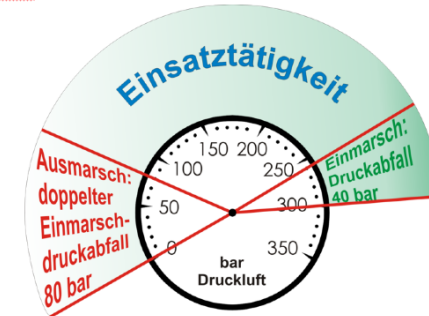
Gesundheit

Jedes Feuerwehrmitglied ist für seinen persönlichen Gesundheitszustand im Einsatz selbst verantwortlich!

Rückzugszeitpunkt

Beispiel 1

- "Längerer Einmarsch"
- Druckabfall: 40 bar



Wichtigste Regel: Rückzug spätestens bei doppeltem Einmarschdruckabfall!

Dichtsitz der Maske

Während der Verwendung von Atemschutzgeräten kein Bart im Bereich des Dichtrahmens



Größere Zahndefekte, nicht fest sitzender Zahnersatz oder stärkere Asymmetrien im Gesicht können zu einer (vorübergehenden) Untauglichkeit führen.

Grundsätze der Einsatzhygiene

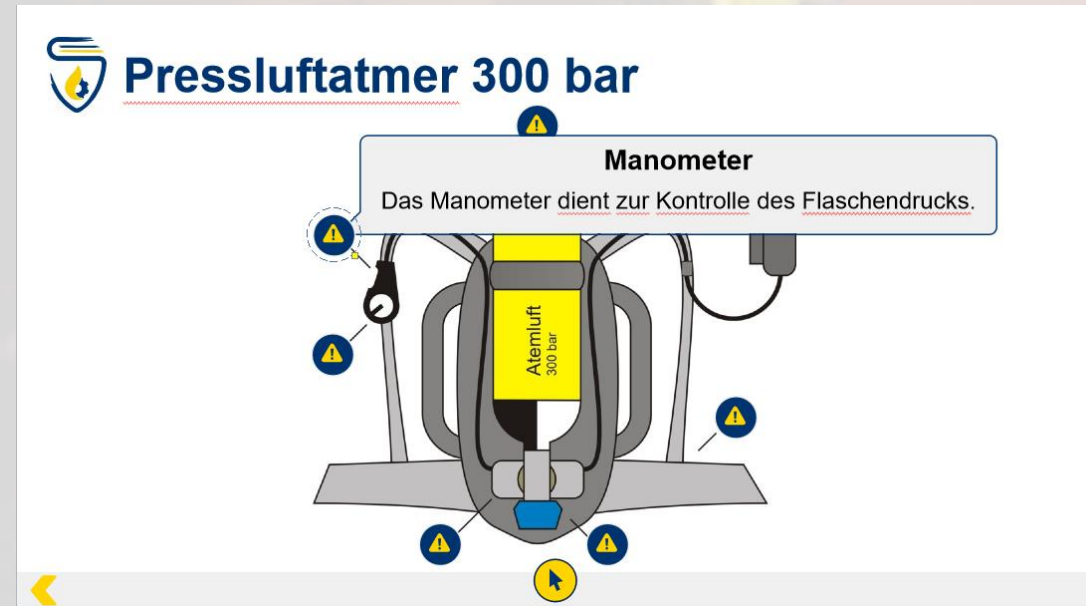
Einsatzhygiene umfasst **allgemeine Hygienemaßnahmen**, die **bei jedem Einsatz, selbstständig von jedem Feuerwehrmitglied**, zur Verhinderung und Beseitigung von Kontaminationen durchzuführen sind!

Diese unterteilen sich in:

- Maßnahmen vor und während der Anfahrt
- Maßnahmen an der Einsatzstelle
- Maßnahmen nach dem Einsatz

- **Gerätekunde**

- Atemschutzgeräte
- Aufbau Pressluftatmer
- Weg der Atemluft
- Vollmaske
- Videos zum Umgang mit Atemschutzgeräten



- **Ausrüstung**

- Grundsätzliche Ausrüstungsgegenstände
- Einsatzbespiele
 - Brandeinsatz
 - Technischer Einsatz
 - Schadstoffeinsatz
- Schutzstufenübersicht
- Sicheres Fortbewegen im Innenangriff

- **Atemschutzsammelplatz und Mayday**
 - Aufgaben eines Atemschutzsammelplatzes
 - Mayday-Prozedur
 - Standardisierter Ablauf bei einem Atemschutznotfall
 - Nur als Vorabinformation
 - Übungen unter Anleitung bei Modul AT20

Beispiel Mayday

Mayday, Mayday, Mayday

Atemschutztrupp XY

Standort Brandwohnung, 1. Obergeschoss, Küche

Ein Truppmitglied schwer verletzt

Mayday, Mayday, Mayday

Atemschutzsammelplatz (ASSP)

Der ASSP gilt als Sammelplatz für die Atemschutzgeräteträger.

Hier ergibt sich also auch eine Möglichkeit, die erforderliche Einsatzhygiene in einem angemessenen Ausmaß durchzuführen.

Ebenso kann hier der Flüssigkeitsverlust während eines Einsatzes ausgeglichen werden und eine Versorgung mit geeigneten Getränken erfolgen.

Ausrüstung

Hier siehst du die grundsätzlichen Ausrüstungsgegenstände die unter anderem bei einem Atemschutz Einsatz zusätzlich benötigt werden könnten.

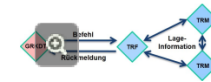
Beleuchtungs- gerät	Feuerschutz- haube	Feuerwehgurt	Funkgerät
Schlauchhalter	Arbeitsleine	Rettungsleine	Bewegungslos- melder
Brandflucht- haube	Spülungshaube	Wärmebild- kamera	Notrettungs- Geräte-Set

Brandeinsatz Befehl des GRKDT



Befehl:

- Lageinformation: Küchenbrand im EG
- Entschluss: Brandbekämpfung
- Durchführung:
 - Ziel: Brandbekämpfung in der Küche
 - Weg: über den Vordereingang
 - Mittel: mit einem C-Hohlstrahlrohr und Atemschutz
- Vor!



AT15 – GRUNDLAGEN ATEMSCHUTZ PRAXIS IN DER FEUERWEHR

- Atemschutzgerät und die Bestandteile
- Kurzprüfung
- Atemkrise und deren Verhinderung
- Anlegen des Pressluftatmers
- Anlegen der Vollmaske
- Ablegen und Versorgen der Ausrüstung

AT20 – MODUL ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER

- AT20 ab KW 13/2025 möglich
- Einschulung der Modulleiter
 - 6.12. und 12.12. im NÖ FSZ
- Einschulung der Lehrbeauftragten
 - 15.1. in Zwettl 29.1. in Unterwaltersdorf
 - 16.1. in Stockerau 30.1. in St.Pölten
 - 27.2. im NÖ FSZ



AT20 – MODUL ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER

- Pilotmodul fand am 16. und 17.11. in Großweikersdorf (TU) statt
- Anpassung der Inhalte an vorhandene Standorte und Möglichkeiten
- Einbindung der vorhandenen Übungsstrecken
- Einbau aller relevanten Inhalte aus der DA 3.3.2

- **Theorieinhalte**

- Wissensstandsabgleich von AT10-e und AT15
- Einsatzgrundsätze und Verhalten in Notsituationen
- Gefahren im Atemschutzeinsatz
- Vorgehen beim Innenangriff

- **Praxisausbildung**

- Gewöhnungsübung in der Übungsstrecke
- Fortbewegungsarten und Arbeiten im Trupp
- Atemschutznotfall und Rettungsgriffe
- Vornahme von Löschleitungen und Öffnen einer Brandraumtür
- Suchtechnik bei Sichtbehinderung (mit Menschenrettung)
- Vorgehen über Leitern

AT30 – WEITERFÜHRENDE AUSBILDUNG IN DER FEUERWEHR

- Systeme und Abläufe in der eigenen Feuerwehr
- Vorhandene Zusatzgeräte
- Taktische und technische Möglichkeiten in der eigenen Feuerwehr
- Kommunikationsmöglichkeiten
- Schulungen und Übungen

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG

- In Abstimmung mit dem ÖBFV
- Einbeziehung der jeweiligen Richtlinien
 - RVS-Richtlinie
 - ÖBB
- Grundlegendes Arbeiten dadurch österreichweit einheitlich



- **Tunnelbrandbekämpfung Straße**

- TBS10 – Basis mittels eModul
- TBS20 – Modul im NÖ FSZ
- TBS30 – Modul am Tunneltrainingszentrum

- **Tunnelbrandbekämpfung Bahn**
 - TBB10 – Basis mittels eModul
 - TBB20 – Modul am ÖBB Bildungscampus
 - TBB25 – Einschulung am ÖBB Servicejet
 - TBB30 – Modul am Tunneltrainingszentrum

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG STRASSE

- **TBS10**

Tunnelbrandbekämpfung Straße – Basis

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Grundlagen Feuerwehrfunk - (NRD10-e)
- Gefahrenerkennung und Selbstschutz - (SD10-e)

- Aktive Feuerwehrmitglieder



- **TBS10**

Tunnelbrandbekämpfung Straße – Basis

- Taktische Grundlagen in der Tunnelbrandbekämpfung
- Bauarten und Sicherheitseinrichtungen
- Löschmittel und Ausrüstung
- Rettungstechniken

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG STRASSE

- **TBS20**

Tunnelbrandbekämpfung Straße

- Tunnelbrandbekämpfung Straße Basis - EM (TBS10-e)
- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Atemschutztauglichkeit

- Aktive Feuerwehrmitglieder einer Portalfeuerwehr für Straßentunnel



TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG STRASSE

- **TBS20**

Tunnelbrandbekämpfung Straße

- Praxisnaher Umgang mit spezieller Ausrüstung
- Rettungstechniken und Zugangsmöglichkeiten anhand von Übungen
- Sicheres Verhalten in speziellen Situationen

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG STRASSE

- **TBS30**

Tunnelbrandbekämpfung Straße – Praxis

- Tunnelbrandbekämpfung Straße (TBS20)

- Atemschutztauglichkeit

- Training unter realistischen Bedingungen

- Im Tunneltrainingszentrum (TTZ) am „Zentrum am Berg“ nahe Eisenerz

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG STRASSE



- **TBB10**

Tunnelbrandbekämpfung Bahn – Basis

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Grundlagen Feuerwehrfunk - (NRD10-e)
- Gefahrenerkennung und Selbstschutz - (SD10-e)

- Aktive Feuerwehrmitglieder

- **TBB10**

Tunnelbrandbekämpfung Bahn – Basis

- Taktische Grundlagen in der Tunnelbrandbekämpfung
- Bauarten und Sicherheitseinrichtungen
- Löschmittel und Ausrüstung
- Rettungstechniken
- Zugangsmöglichkeiten

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG BAHN

- **TBB20**

Tunnelbrandbekämpfung Bahn

- Tunnelbrandbekämpfung Bahn Basis - (TBB10-e)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

- Atemschutztauglichkeit

- Aktive Feuerwehrmitglieder einer Portalfeuerwehr für Eisenbahntunnel



- **TBB20**

Tunnelbrandbekämpfung Bahn

- Sicheres Verhalten im Gleisbereich
- Praxisnaher Umgang mit spezieller Ausrüstung
- Rettungstechniken und Zugangsmöglichkeiten anhand von Übungen
- Zusammenarbeit mit der ÖBB

- **TBB25**

Einschulung am ÖBB-Servicejet

- Tunnelbrandbekämpfung Bahn (TBB20)

- Aktive Feuerwehrmitglieder einer Portalfeuerwehr für Eisenbahntunnel

- **TBB30**

Tunnelbrandbekämpfung Bahn – Praxis

- Tunnelbrandbekämpfung Bahn (TBB20)
- Einschulung am ÖBB Servicejet (TBB25)
- Atemschutztauglichkeit

- Training unter realistischen Bedingungen
- Im Tunneltrainingszentrum (TTZ) am „Zentrum am Berg“
nahe Eisenerz

TUNNELBRANDBEKÄMPFUNG BAHN



BERICHT AUS DER ZAW

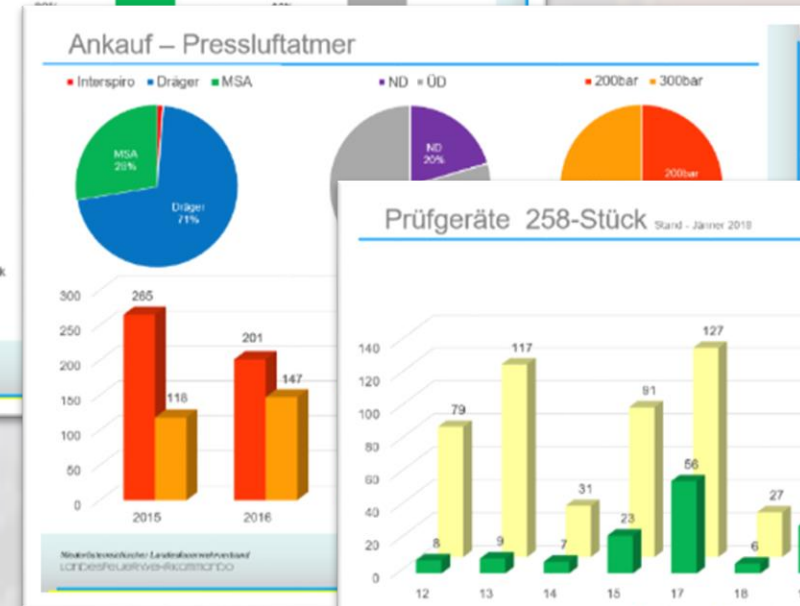
ABI Mario Glocker



Interner Webshop NÖ LfV

→ Dokumente & Handbücher

→ Informationen der ZAW

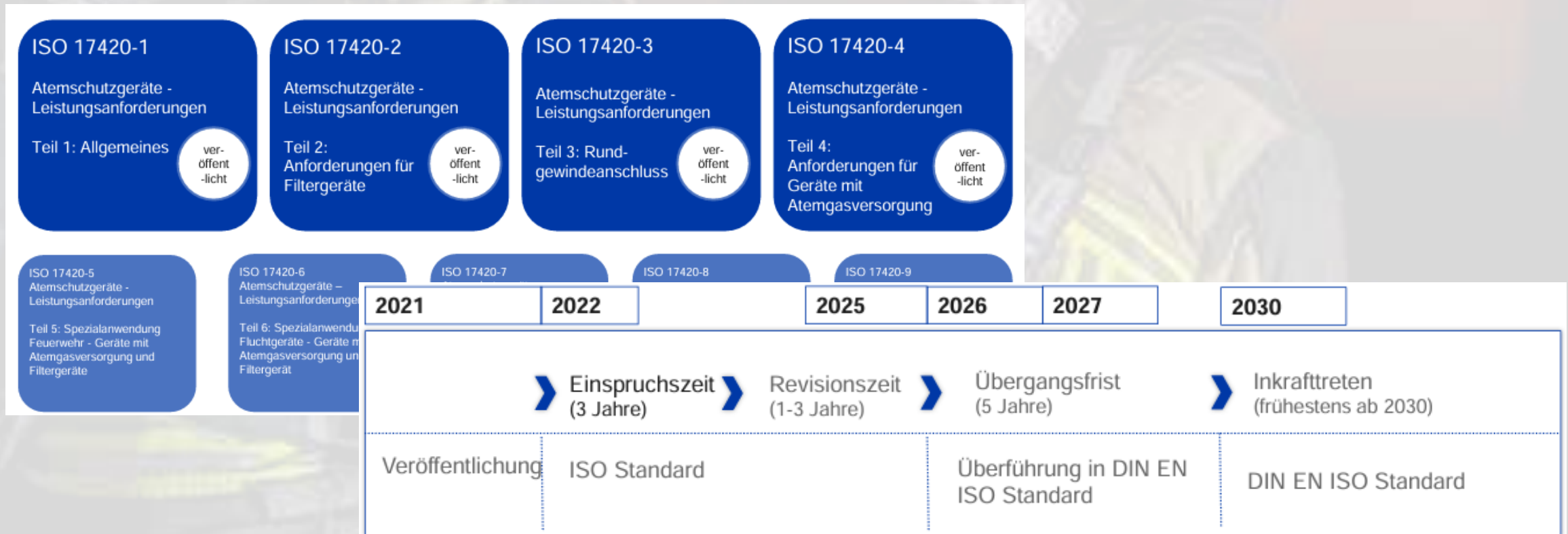


https://webshop-b2b.n.feuerwehr.gv.at/ecommerce/category-browse?category_id=156915



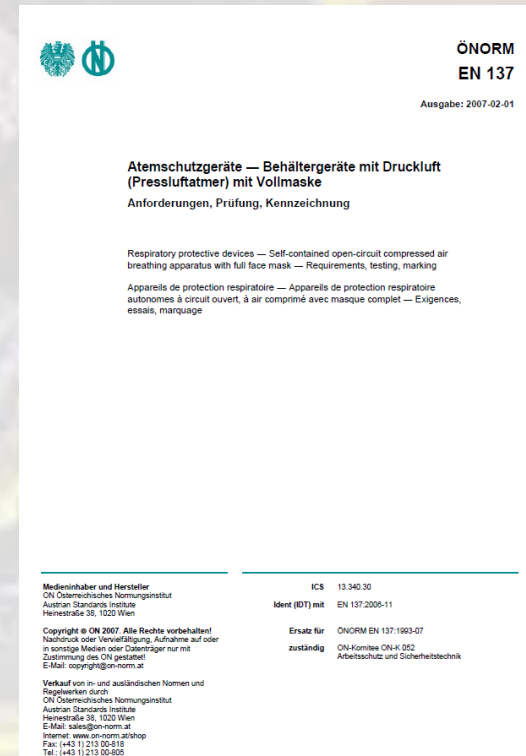
ISO 17420 Neuer Standard für alle Atemschutzgeräte

- Bis jetzt sind 4-Teile daraus veröffentlicht
- Die Anwendung in der EU ist fraglich



EN 137 Atemschutzgeräte – Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske

- Ist in Überarbeitung
- Die Anwendung in der EU ist wahrscheinlich



ÖBFV RL KS-22 Atemluftkompressoren, Versandbehälter und Füllstellen

- Ist in Überarbeitung
- Anpassungen der NÖ LFV DA 3.3.1 in Ausarbeitung

RL KS-22

**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**

Richtlinie

ATEMLUFTKOMPRESSOREN, VERSANDBEHÄLTER UND FÜLLSTELLEN

1	Vorwort	5
2	Allgemeines	5
3	Verantwortlichkeiten	5
4	Qualitätssicherung	6
5	Füllstellenpersonal	7
6	Füllbetrieb	8
7	Versandbehälter	10
8	Technische Anforderungen	19
9	Luftgüte EN 12021	25
10	Dokumentation	26
11	Wartung / Prüfung	27
12	Betriebsbuch	28

Genehmigt in der 358. Präsidialsitzung Freigegeben am 27.04.2024 RL KS-22
Stand: 19.06.2024 Version: 1.0



Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrkommando

Dienstanweisung
ATEMLUFTKOMPRESSOREN

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 4 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2016 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Dienstanweisung regelt den Betrieb, die Wartung und die technischen Voraussetzungen für Atemluftkompressoren, Füll-, Speicher- und Boosteranlagen. Das erforderliche Betriebsbuch (Qualitätssicherungshandbuch) wird auf der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (www.noe122.at) zum Download zur Verfügung gestellt.

2. Verantwortlichkeit

Dem Betreiber der Füllstelle, das ist der Feuerwehrkommandant der Stationierungsfeuerwehr (Ausnahme: Tauchdienst des NÖ LFV, hier ist der jeweilige GRKDT verantwortlich für die Füllstelle), obliegt die Pflicht, für eine, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Handhabung der Füllstelle, in Bezug auf einen ordnungsgemäßen Füllbetrieb, sowie für alle erforderlichen Schulungs- und Wartungstätigkeiten und die Einhaltung aller Überprüfungen zu sorgen. Delegiert der Betreiber die Verantwortung für die Füllstelle an einen Leiter der Füllstelle, so ist dieser vom Betreiber regelmäßig zu überprüfen, um einen ordnungsgemäßen Füllstellenbetrieb zu gewährleisten. Diese Überprüfungen sind vom Betreiber im Betriebsbuch der Füllstelle zu vermerken. Der Betreiber hat auch dafür zu sorgen, dass die Füllstelle nicht von Unbefugten in Betrieb genommen werden kann.

3. Qualitätssicherung

a) Aufzeichnungen

Aus den Qualitätsaufzeichnungen muss ersichtlich sein, wer, wann, welchen Versandbehälter befüllt hat. Neben dem Eigentümer sind auch die Flaschennummer sowie das Datum der letzten Überprüfung festzuhalten. Alle Qualitätsaufzeichnungen, wie Wartungsdokumente, Reparaturen usw. sind zumindest einmal jährlich dem Betreiber der Füllstelle zur Kontrolle vorzulegen. Alle Qualitätsaufzeichnungen der Füllstelle sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Alle Aufzeichnungen bezüglich Qualitätssicherung haben in nicht veränderbarer handschriftlicher oder digitaler Form zu erfolgen.

b) Schulung des Füllstellenpersonals


Zur Bedienung der Füllstelle darf nur geschultes und qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Dieses Personal ist durch den Leiter der Füllstelle unter Zugrundelegung der Schulungsanweisungen, einmal jährlich zu schulen und dies auch schriftlich zu dokumentieren. Der Betreiber bzw. der Leiter der Füllstelle hat sich nach Abschluss der Schulung davon zu überzeugen, dass die Qualifikation des Füllstellenpersonals auch gegeben ist. Die so geschulten und durch den Betreiber für den Füllbetrieb befugten Personen sind der akkreditierten Inspektionsstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese Personen werden in der Bescheinigung über die Überprüfung einer Füllstelle gemäß § 49(3) Druckgerätegesetz, namentlich angeführt.

- 1 -

3.3.1 7/18

ÖBFV RL KS-09 Leistungsanforderungen an Atemschutzgeräte

➤ Wird überarbeitet

	ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND	ÖBFV-RL KS - 09
Richtlinie		
Leistungsanforderungen für Atemschutzgeräte		
Inhaltsübersicht:		
1) Vorwort		
2) Vollmasken		
3) Pressluftatmer		
4) Pressluftflaschen		
5) Regenerationsgeräte		
6) Atemfilter		
<small>Genehmigt in der 300. Präsidialsitzung vom 21. Juli 2008</small>	<small>Stand: 01.04.2008 Ersetzt die RL KS-09 Ausgabe 2001</small>	<small>2. Ausgabe 2008</small>

ÖBFV Heft 6 Atemschutz

➤ Wird überarbeitet



ÖBFV KS 03 „Technische Einsätze und Brandbekämpfung im Freien“

➤ Ankauf über BBG möglich

ÖBFV-RL KS-03

**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**



Richtlinie

**BEKLEIDUNGSVORSCHRIFT FÜR DIE FEUERWEHREN ÖSTERREICHS
EINSATZBEKLEIDUNG**


1	Präambel	4
2	Materialeigenschaften	5
3	Konfektionsbeschreibung	7
4	Qualitätsnachweis	19
5	Maßaufstellung - Tabellen	20

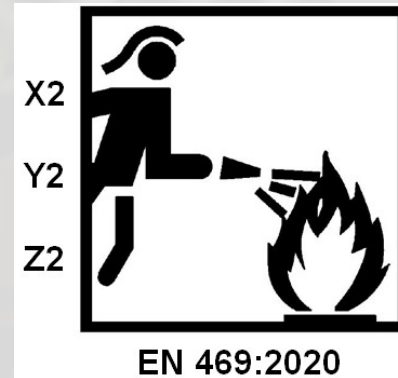
Genehmigt in der 356. Präsidialsitzung Freigegeben am 01.09.2023 RL KS-03
Stand: 12.09.2023 Version 5



ÖBFV KS04 „Innenbrandbekämpfung“ (EN469 2020)

- Ist in Überarbeitung
- Ankauf über die BBG?

	ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND	ÖBFV-RL KS - 04
Bekleidungsrichtlinie für die Feuerwehren Österreichs		
Schutzjacke		
Inhaltsübersicht		
1. Definition		
2. Typen		
3. Schutzjacke, beschichtet, mit Thermofutter		
4. Textile Schutzjacke mit Thermofutter		
5. Anmerkung zur Bekleidungskombination		
6. Qualitätsnachweis		
7. Maßaufstellung		
Genehmigt in der 294. Präsidialsitzung vom 26.02.2007	Ersetzt die Richtlinie vom 1996	1. Ausgabe
ÖBFV-RL KS 04/2006	Seite 1 von 13	



TOPSTORIES

Höherer Schutz bei Brandbekämpfung im Innenangriff

Aktualisierung der EN469

von Alexander Neuner und Marco Gaderer

Mit der letzten Aktualisierung der EN 469:2020 wurden die Leistungsstufen neu definiert, wobei Level 1 für Einsätze im Außenbereich und unterstützende Tätigkeiten und Level 2 für höhere Risiken im Innenangriff gilt. Was diese Aktualisierung im Detail bedeutet und was sich für die Feuerwehren ändern wird, ist nachfolgend beschrieben.

Die EN 469 ist eine europäische Norm, die die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit von Schutzkleidung für die Feuerwehr definiert. Sie bezieht sich auf die Kleidung, die Feuerwehrmitglieder während der meisten Einsätze tragen, einschließlich der Bekämpfung von Bränden in Gebäuden und anderen Strukturen. Die Norm legt Kriterien für Wärmebeständigkeit, Wasserdichtigkeit, Atmungsaktivität sowie die mechanische Festigkeit fest, um den Träger vor Umweltschadstoffen und Gefahren bei der Brandbekämpfung zu schützen.

der Leistungsstufe Level 2 ersetzt werden, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Ab dem 1. Januar 2024 müssen bei Neuanstattungen für die Brandbekämpfung und Brandrettung im Innenangriff ausschließlich Hosen der Leistungsstufe Level 2 angeschafft werden, um die Sicherheit der Einsatzkräfte gemäß dem neuesten Standards zu garantieren.



X1
Y1
Z1



EN 469:2005
X1 entspricht der Leistungsstufe Level 1

X2
Y2
Z2



EN 469:2020
X2 entspricht der Leistungsstufe Level 2

X3
Y3
Z3



EN 469:2020
X3 entspricht der Leistungsstufe Level 2

Mit der letzten Aktualisierung der EN 469:2020 wurden die Leistungsstufen auf Grund einer Risikobewertung wie folgt neu definiert:

- **Level 1:** Mindestanforderungen an Feuerweherschutzbekleidung für die Brandbekämpfung im Außenangriff und Arbeiten im Rahmen von Unterstützungstätigkeiten (ÖBFV-RL KS03).
- **Level 2:** Mindestanforderungen an Feuerweherschutzbekleidung für Risiken bei der Brandbekämpfung und Brandrettung beim Innenangriff (ÖBFV-RL KS04 und KS04a).

Durch die Änderung sind nach der Norm EN 469:2020 gekennzeichnete **Einsatzhosen** (Level 1) und **Schutzhosen** (Level 1) kein ausreichender Schutz gegen Risiken beim Innenangriff und sind daher für den Innenangriff nicht mehr geeignet.

Es wird daher empfohlen, dass Einsatzhosen, die aktuell die Leistungsstufe Level 1 erfüllen, baldmöglichst durch Hosen

**Factbox
Auf den Punkt gebracht**

- Die Aktualisierung der EN 469:2020 fordert für Innenangriffe nun Level 2 Schutzkleidung aufgrund erhöhter Risiken während Level 1 Kleidung nicht mehr ausreichend ist.
- Seit 1. Januar 2024 müssen Neuanstattungen von Einsatzkleidung für den Innenangriff den Level 2 Standard erfüllen, um die Sicherheit der Einsatzkräfte sicherzustellen.
- Regelung in NÖ: Vorhandene Einsatzhosen, die der alten ÖBFV-RL KS-03 entsprechen haben, können weiterhin auch für die Brandbekämpfung und Brandrettung beim Innenangriff verwendet werden, da diese Schutzstufe in Norm den damaligen Anforderungen für die Brandbekämpfung und Brandrettung beim Innenangriff entsprach.
- Die bestehende Feuerweherschutzbekleidung kann ausgetragen werden, doch ist dabei erhöhte Vorsicht zu walten.

Nr. 02/10 2024 • Brandaus 9

Factbox Auf den Punkt gebracht

- Die Aktualisierung der EN 469:2020 fordert für Innenangriffe nun Level 2 Schutzkleidung aufgrund erhöhter Risiken, während Level 1 Kleidung nicht mehr ausreichend ist.
- Seit 1. Januar 2024 müssen Neuanstattungen von Einsatzkleidung für den Innenangriff den Level 2 Standard erfüllen, um die Sicherheit der Einsatzkräfte sicherzustellen.
- Regelung in NÖ: Vorhandene Einsatzhosen, die der alten ÖBFV-RL KS-03 entsprechen haben, können weiterhin auch für die Brandbekämpfung und Brandrettung beim Innenangriff verwendet werden, da diese Schutzstufe lt. Norm den damaligen Anforderungen für die Brandbekämpfung und Brandrettung beim Innenangriff entsprach.
- Die bestehende Feuerweherschutzbekleidung kann ausgetragen werden, doch ist dabei erhöhte Vorsicht zu walten.



Nr. 02/10 2024 • Brandaus 9

FRAGE DA 3.3.2 WARTUNG UND INSTANDHALTUNG ATEM- UND KÖRPERSCHUTZAUSRÜSTUNG

- Wie wird die neue Dienstanweisung angenommen und gibt es damit Probleme?

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON ATEM- UND KÖRPERSCHUTZAUSRÜSTUNG

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die bei den Feuerwehren in Verwendung stehende Ausrüstung für den Atem- und Körperschutz ist gemäß PSA – Sicherheitsverordnung, Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 77/2014, einer **Wartung und Überprüfung entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitungen** der Gerätehersteller zu unterziehen. Überdies sind die diesbezüglichen Dienstanweisungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu berücksichtigen, damit die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft jederzeit gewährleistet ist.

2. Verantwortlichkeit

Dem Verantwortlichen über Atem- und Körperschutzausrüstung (Feuerwehrkommandant der jeweiligen Feuerwehr) obliegt die Pflicht, für alle erforderlichen Schulungs-, Wartungstätigkeiten und die Einhaltung aller Überprüfungen zu sorgen. Delegiert dieser die Verantwortung an ein geeignetes Feuerwehrmitglied (Sachbearbeiter Atemschutz / Schadstoff oder qualifiziertes Personal), so ist die Tätigkeit dieses Mitglieds vom Feuerwehrkommandanten regelmäßig zu überprüfen.

Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind durch das beauftragte Feuerwehrmitglied (Sachbearbeiter Atemschutz / Schadstoff oder qualifiziertes Personal) durchzuführen.

3. Qualitätssicherung

a. Aufzeichnungen

Aus den Qualitätsaufzeichnungen muss ersichtlich sein, wer, wann, welche Wartungen, Prüfungen, Reparaturen usw. an Atem- und Körperschutzausrüstungen durchgeführt hat. Alle Qualitätsaufzeichnungen sind zumindest einmal jährlich dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Alle Aufzeichnungen bezüglich Qualitätssicherung, haben in nicht veränderbarer schriftlicher oder digitaler Form zu erfolgen.

b. Sachbearbeiter Atemschutz, Sachbearbeiter Schadstoff

Entsprechend den Dienstanweisungen 1.1.7

4. Gebrauch

Wird die Atem- und Körperschutzausrüstung von einer Person getragen oder aus dem bzw. durch das Gerät geatmet, so ist diese als gebraucht anzusehen und je nach Belastung entsprechend zu behandeln.

5. Extreme Belastung

Wird die Atem- und Körperschutzausrüstung einer extremen thermischen, chemischen oder mechanischen Belastung ausgesetzt (Definition lt. ÖBFV Info KS-13), müssen diese Geräte entsprechend gekennzeichnet und nach der Reinigung / Dekontamination einer

HYGIENE GROBREINIGUNG/VORREINIGUNG AN DER EINSATZSTELLE



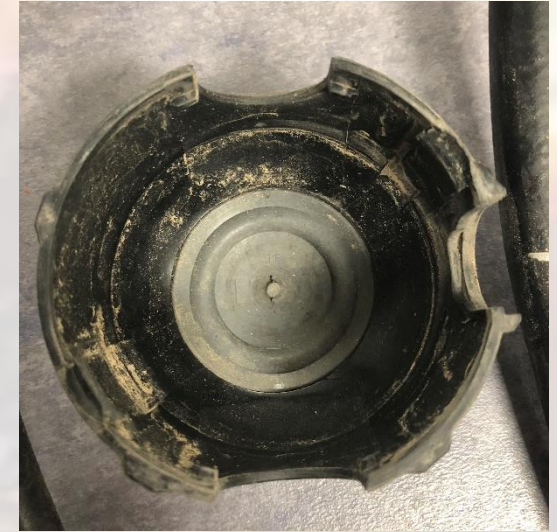
ACHTUNG! Kein Wasser in Pneumatik

o Auswirkungen

- ✓ Schäden an Atemluftflasche, Flaschenventil und Druckminderer (Innenkorrosion!!!)
- ✓ Vereisung Flaschenventil und Druckminderer (unvorhersehbare Unterbrechungen der Atemluftversorgung!!!!)



HYGIENE REINIGUNG/DESINFEKTION SBAS



Bei Bedarf

Grobreinigung

Reinigen

Spülen

Desinfizieren

Spülen

Trocknen

Prüfen

Eine maschinelle Reinigung/Desinfektion ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nach Möglichkeit und Ausrüstungsstand der jeweiligen Feuerwehr vorzuziehen.

Wird eine händische Reinigung/Desinfektion vorgenommen, so ist die Sicherheit und die Gesundheit der handelnden Personen zu beachten und dementsprechende Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzmaske, etc.) zu verwenden. In geschlossenen Räumen ist auf eine ausreichende Be- und Entlüftung zu achten.



- Zumischrate, Einwirkzeit und Temperatur (Produktdatenblatt beachten)
- Gegenseitige Wechselwirkung verschiedener Mittel

Beispiel: 10 Liter = 1,0 %ige Anwendungslösung = 100 ml Desinfektionsmittel + 9,90 Liter Wasser

Reinigungsmittel



- **Dr. Weigert MediClean forte**
- Dosierung 1-3%
- Temperatur max. 30°C
- Einwirkzeit 5 min



- **EW 80 clean**
- Dosierung 1-2%
- Temperatur max. 30°C
- Einwirkzeit 5-10 min

Desinfektionsmittel



- **Dr. Weigert**
- Dosierung 1%
- Temperatur max. 30°C
- Einwirkzeit 5 min



- **EW 80 des**
- Dosierung 1%
- Temperatur max. 30°C
- Einwirkzeit 5 min

NEWS VERLÄNGERUNG GRUNDÜBERHOLUNG

Der Grundüberholungsintervall wurde von 9 auf 10 Jahre verlängert!

Gilt nur für folgende
Gerätekombination:

Pressluftatmer – AirGo und AirMaxx

Druckminderer – SL (DM04)

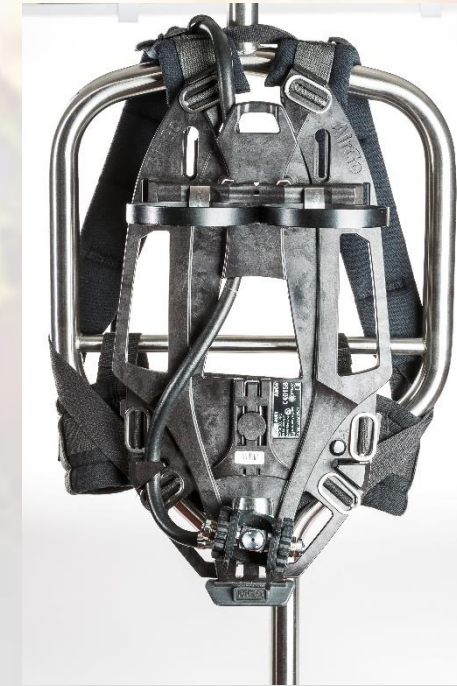
Lungenautomat – AutoMaxx ND/ÜD



AirMaxx



AirGo

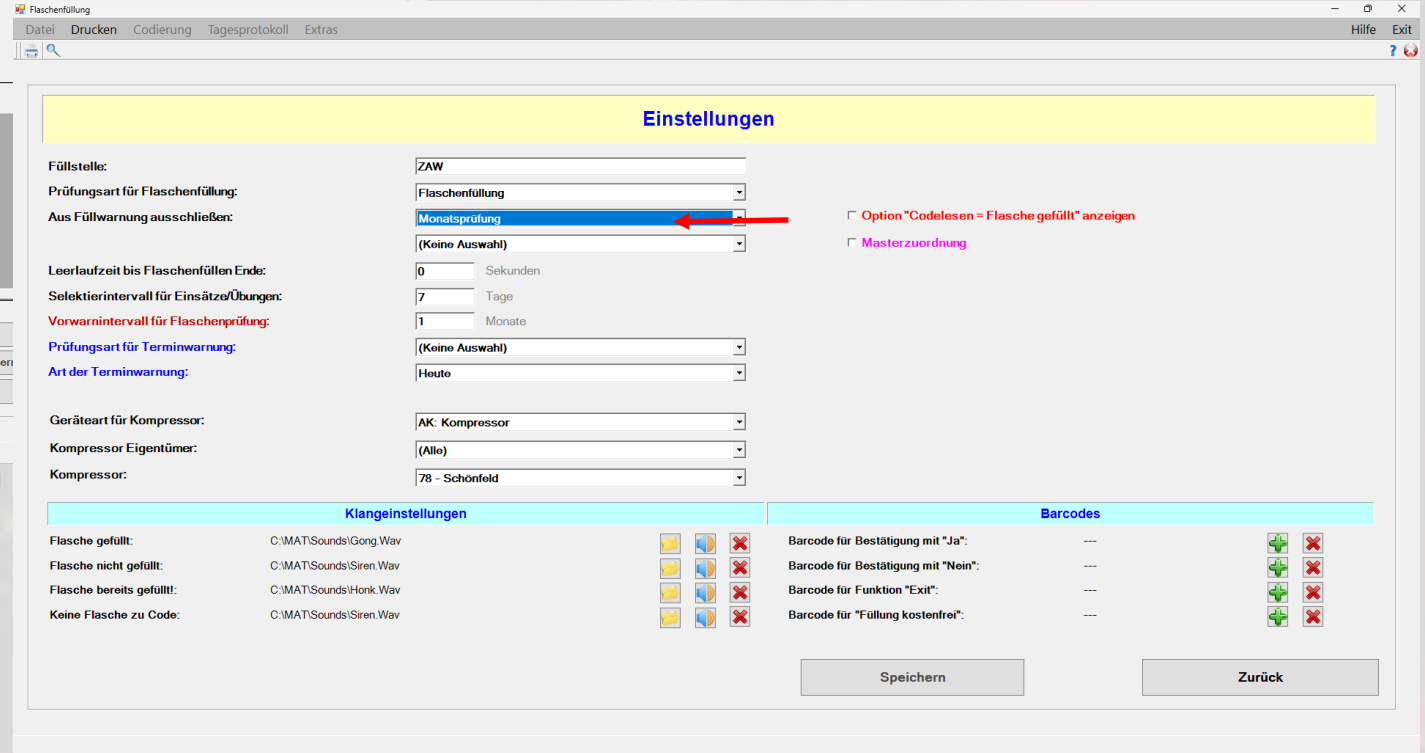
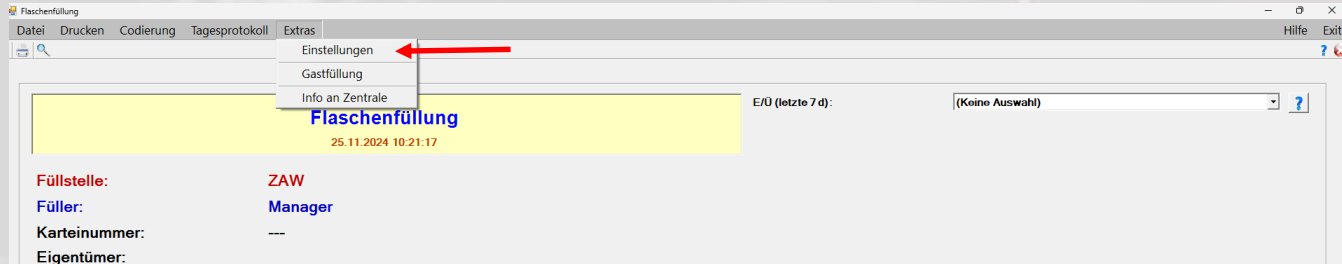


AirGo 200



AirMaxx ND, ESA, 45x3 und AS

Monatsprüfung aus Füllwarnung ausschließen



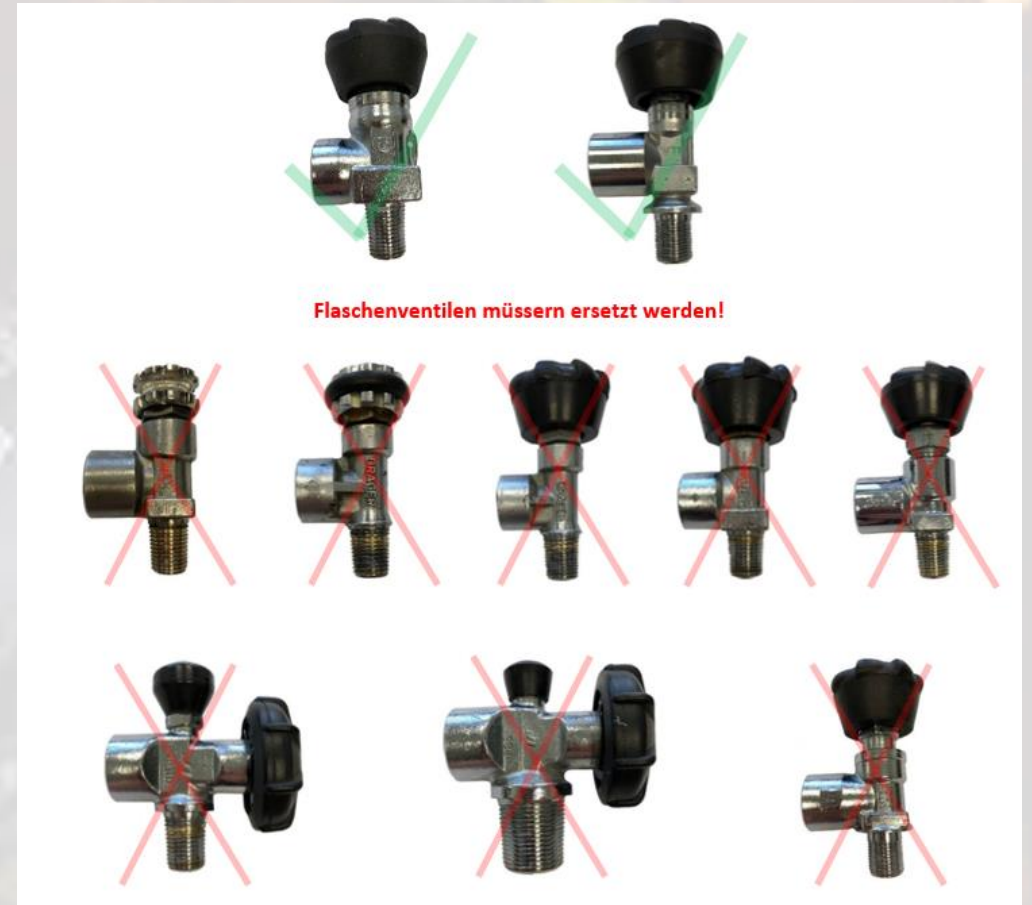
Die Füllsoftware ist nur eine Unterstützung für das Füllpersonal!
Die Gültigkeit der Druckprüfung ist immer auf der Flasche ersichtlich!



NEWS DRUCKPRÜFUNG ATEMLUFTFLASCHEN

2025 Umstellung auf Internen Prüfdienst

- Neues Prüfetikett
- „Alte“ Ventile müssen ersetzt werden
- Ventilservice alle 10 Jahre



NEWS FÖRDERUNG PRÜFKOFFER

- 30 Prüfkoffer werden 2025 gefördert (600 €)



KONTAKTAUFNAHME DURCH ZAW

Durch die ZAW werden die Feuerwehren zwecks Terminvereinbarung für die Durchführung der GRUNDÜBERHOLUNG und/oder FLASCHENDRUCKPRÜFUNG telefonisch verständigt.

- Keine Telefonnummer in FDISK
- Nicht erreichbar
- Trotz mehrmaligen Gesprächen keine Rückmeldung

100 LANDESFEUERWEHRVERBAND

FEUERWEHRESEN
ACHTUNGS
SERVICE
PRESE
KONTAKT

122 NOTRUF

SERVICE VON DER FEUERWEHR FÜR DIE FEUERWEHR
ZENTRALE ATEMSCHUTZWERKSTATT

Seit Jänner 2023 besteht die ZAW am Standort in TULLN für alle Wirtungs- und Serviceleistungen für die niederösterreichischen Feuerwehren angeboten.

Zentrale Anlaufstelle zum Thema Atemschutz

Die Aufgaben der Fachbereichs Atemschutz hinsichtlich der gesamten Wirtungs- und Serviceleistungen werden von den jeweiligen Wirtungs- und Serviceleistungen der ZAW übernommen. Die ZAW wird nur für jene Wirtungs- und Serviceleistungen durchgeführt, welche der Fachbereichs Atemschutz überträgt. Die Wirtungs- und Serviceleistungen werden durch die ZAW durchgeführt. (Produktions- und Serviceleistungen werden durch die ZAW durchgeführt, und die Wirtungs- und Serviceleistungen werden durch die ZAW durchgeführt.)



100 LANDESFEUERWEHRVERBAND

FEUERWEHRESEN
ACHTUNGS
SERVICE
PRESE
KONTAKT

122 NOTRUF

Downloads für Mitglieder

- Betriebsregeln für die Atemschützer & ZFW (Dokument, 147 KB)
- Nutzungsregeln, Werte & ZFW (Dokument, 147 KB)
- Nutzungsregeln, Modalitäten und Vertragskonditionen & ZFW (Dokument, 147 KB)
- ZAW (Dokument, 147 KB)

ZAW BOX

Seit Oktober 2023 steht bei der ZAW eine Box zur Verfügung, die alle Geräte und Zubehör enthält, die für die Wirtungs- und Serviceleistungen benötigt werden.

zawbox.n.feuerwehr.gv.at
ZAW BOX

Infoblätter

- 2023 Serviceleistungen der ZAW (Dokument, 147 KB)
- 2023 Wirtungs- und Serviceleistungen der ZAW (Dokument, 147 KB)
- 2023 Nutzungsregeln, Modalitäten und Vertragskonditionen der ZAW (Dokument, 147 KB)
- 2023 Betriebsregeln für die Atemschützer & ZFW (Dokument, 147 KB)
- 2023 ZAW (Dokument, 147 KB)

Brennstoff-Artikel zu dem Thema

- Brennstoff-Artikel 2023/2024: Serviceleistungen der ZAW (Dokument, 147 KB)
- Brennstoff-Artikel 2023/2024: Nutzungsregeln der ZAW (Dokument, 147 KB)
- Brennstoff-Artikel 2023/2024: Vertragskonditionen der ZAW (Dokument, 147 KB)

Weitere Informationen zu dem Thema

- [Brennstoff-Artikel 2023/2024](#)

Abhängige Fragen, Wünsche und Probleme?

- [Brennstoff-Artikel 2023/2024](#)

ZAW
 Zentrale Atemschutzwerkstatt

Bestellheft
 Geräte und Zubehör
 3/2023



<https://www.noel22.at/service/zentrale-atemschutzwerkstatt>

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband


ZAW - NACHRICHTENHEFT

HERZLICH WILLKOMMEN IM INTERNEN FEUERWEHR-SHOP

Internes Webshop (eignet für bequeme alle Produkte und Zubehör für die beiden Fachbereiche Atemschutz und Nachrichtenwesen) mit Login werden die Preise sichtbar, sind Bestellungen können durchgeführt werden!

• Neuere Infos auf diese Bestellung!


PRODUKTE



Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband

ZAW - NACHRICHTENHEFT

ATEMSCHUTZWERKSTÄTTEN



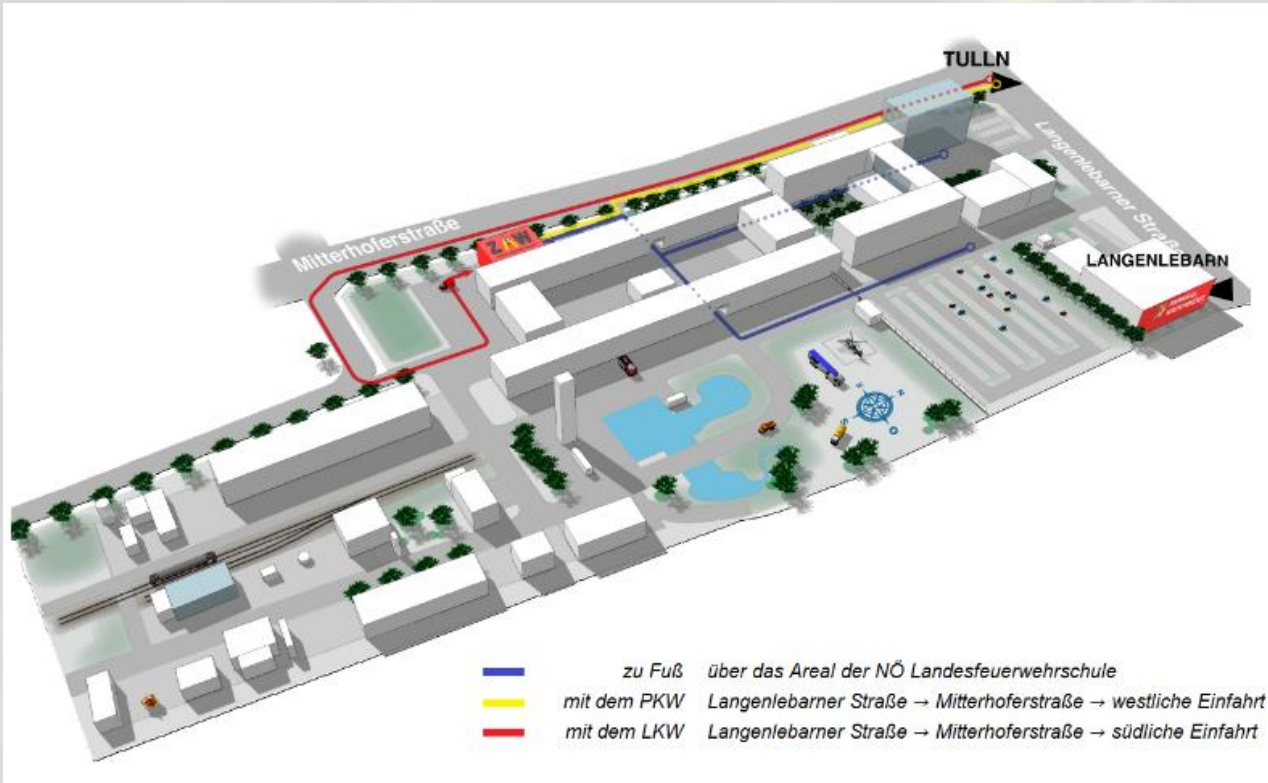
PRESELEKTIVIERTE KONFERENZEN

<https://webshop-b2b.n.feuerwehr.gv.at/>





Derzeit außer betrieb, an einer Lösung wird gearbeitet!



+43 (57) 122 33 - 290
n.zaw@feuerwehr.gv.at

Mario Glocker

Abteilungsleiter Atemschutz und ZAW im Landesfeuerwehrkommando

+43 (676) 86116692
+43 (57) 122 33 - 344
mario.glocker@feuerwehr.gv.at



Bernhard Steigberger

Sachbearbeiter ZAW im Landesfeuerwehrkommando

+43 (57) 122 33 - 319
bernhard.steigberger@feuerwehr.gv.at



Franz Gansberger

Sachbearbeiter ZAW im Landesfeuerwehrkommando

+43 (57) 122 33 - 345
franz.gansberger@feuerwehr.gv.at



Klaus Aulenbach

Sachbearbeiter ZAW im Landesfeuerwehrkommando

+43 (57) 122 33 - 354
klaus.aulenbach@feuerwehr.gv.at





GESCHICHTE ATEMSCHUTZ

ELM Fritz Menzl



ANFÄNGE DES ATEMSCHUTZ



Rauchapparat aus 1843
Mit Druckschlauchgerät
(Gastauchen)



Schlauchgerät mit
wasserbetriebenem
Exauster und Rauchhabe

BEHÄLTER-UND FILTERGERÄTE



Abb. 8: Sauerstoffgeräte auf der Ausste
 Luftsack Gallibert 1864
 Rauchhelm Müller, Wien
 Pneun 1



Abb. 11:
 Die Anjänge eines Rauchschutzes gezeigt auf der Ausstellung „Gas und Wasser“ in Berlin.
 Mundschwamm Mundtuch Filtergeräte von Tyndall-Shaw 1880 Filtergerät von Loeb 1881



SAUERSTOFFSCHUTZGERÄTE UND SAUERSTOFFGERÄTE



Abb. 9: Sauerstoffgeräte auf der Ausstellung „Gas und Wasser“ in Berlin
 Dräger 1904/09 Dräger 1910/11 Selbstretter Dräger-Tübben 1913 Dräger HSS-Gerät 1916 Dräger Selbstretter 1924 Dräger KG-Gerät 1926

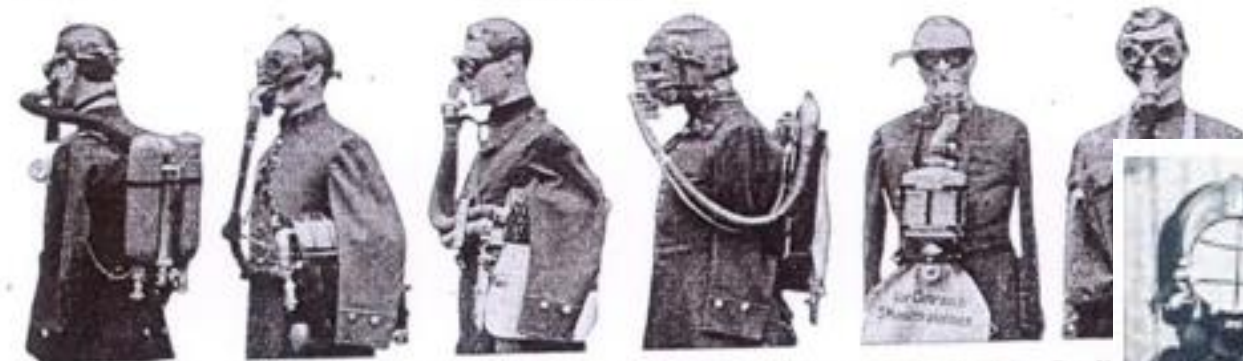


Abb. 10: Sauerstoffgeräte auf der Ausstellung „Gas und Wasser“ in Berlin
 Lungenautomatische Sauerstoffgeräte Flüssigluftgerät 1906 „Aerollit“ Natrumsuperoxy Dräger (Drägerogen) Ha App Ge (F)
 Audos OR Audos MR Dräger HSS 1914



Abb. 7 Einsetzen des Mundstücks

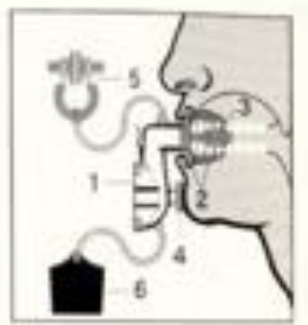


Abb. 8 Eingesetztes Mundstück

1 Mundstück - 2 Flansch - 3 Beißspalten - 4 Kinnstütze
 5 Nasenklemme - 6 Verschlussstempel



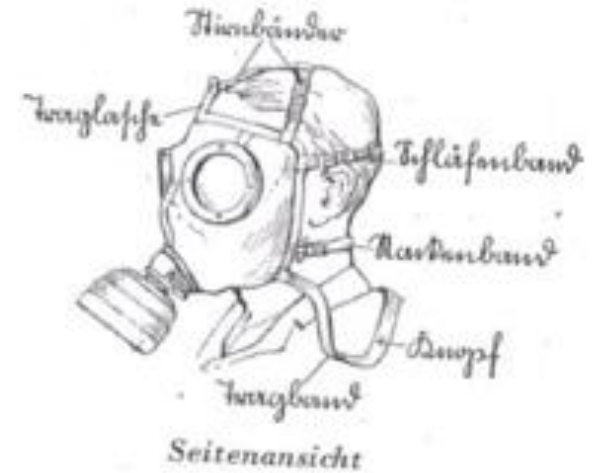
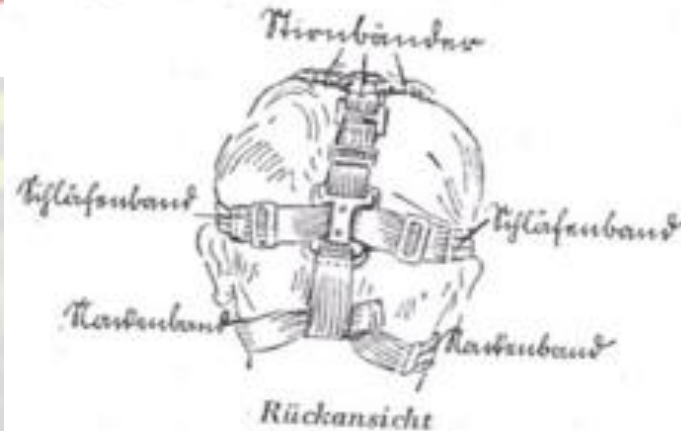
HEERESMASKE UND S-GASMASKE 1935-1975



1915
Gasmaske und
Filtereinsatz



Kopfbänder



ATEMSCHUTZ AUSBILDUNG



1935

1956

Erster Atemschutzlehrgang in NÖ LFS
Ausbildung vorrangig mit Heeresatmer und Filtergeräte
Pressluftatmer von Lehrgangsteilnehmer soweit vorhanden

1960

Inbetriebnahme Brandhaus



HEERESATMER 1935-1970



1945

Grundsätze für die Behandlung des Heeresatmers

1. Nach jedem Zusammenschrauben des Geräts eine Dichtprüfung vornehmen.
2. Der Schraubverschluss am Anschlußstück des Geräts dient als Verschlussdeckel des Ausatemventils der S-Maske. Dieses vor Gebrauch dichtsetzen und Einatemventilplättchen entfernen! Gerät an Maskenkörper anschließen!
3. Vor Puffen der Maske Sauerstoffflasche öffnen,
andernfalls ertönt Warnsignal.
4. Bei Beginn des Verbrauchs stets erst Sauerstoffvorrat am Druckmesser prüfen.
5. Mit Alkalipatrone in Bereitschaft lagerndes Gerät muß am Anschlußstück dicht verschlossen sein.
6. Gebrauchte Alkalipatronen nicht zum zweiten Mal benutzen,
sondern vernichten.
7. Atemschläuche, Atembeutel und Ventilhaften
möglichst nach jedem Gebrauch waschen.
8. Auf etwaige Veränderungen an Gummitteilen achten (Alterung).
9. Überdruckventil, Lungenautomat und Dosierung prüfen.
10. Niemals Öl und Fett an die Sauerstoff führenden Teile bringen.
11. Mitnehmeknopf und Hebelgabel am Lungenautomat stets sauber halten.
12. Verschmutztes Gehäuse gründlich reinigen.
13. Beim Dichtziehen von Verschraubungen keine Gewalt anwenden,
lieber Dichtringe erneuern.
14. Lederzeug wasserabstoßend erhalten.
15. Lagerung kühl, frostfrei und geschützt gegen Sonneneinstrahlung.

ZEITLICHER ABLAUF

1960	Subventionierung von Pressluftatmer durch das Landesfeuerwehrkommando, mit 20% des Anschaffungswertes festgelegt
1960	die ersten Pressluftatmer in NÖ LFS 6 AGA Flaschen - Befüllung bei Firmen
1960	Erster Atemluftkompressor in NÖ-LFS
1960	DA-Befüllen von Pressluftflaschen in der NÖ-LFS

Füllung von Pressluftflaschen

Durch die Anschaffung eines Hochdruck-Kompressors in der n.-ö. Landes-Feuerwehrschule Tulln ist es möglich, ab sofort

Pressluftflaschen von schweren Atemschutzgeräten (AGA oder Dräger)

dort zu füllen. Aus dem Transport dürfen weder der Schule noch dem Landes-Feuerwehrkommando Kosten erwachsen. Für die Füllung werden die reinen Selbstkosten, das sind pro 4 l-Flasche (Auffüllen auf 200 atü) S 5.—, verrechnet.

Zur besonderen Beachtung:

1. Es können nur solche Flaschen gefüllt werden, deren letzte Prüfung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt. Die Prüfungsdaten sind auf der Flasche eingeschlagen.
2. Sämtliche zur Füllung gelangenden Flaschen müssen mit dem entsprechenden Farbring für Pressluft (grau) gekennzeichnet sein.
3. Es dürfen nur solche Flaschen verwendet werden, deren höchstzulässiger Fülldruck, welcher auf der Flasche eingeschlagen ist, mit dem Fülldruck der Anlage übereinstimmt (200 atü).
4. Jede zur Füllung überbrachte Flasche muß mit einem Eigentumszeichen der betreffenden Feuerwehr versehen sein. Z. B.: Kennzeichnung mit der zur Beschriftung der Schläuche bei jeder Feuerwehr vorhandenen Schablone.



ATEMSCHUTZ SAMMELPLATZ

1974 Aufteilung des fünftägigen Atemschutzlehrgang

- Atemschutz-Geräteträgerlehrgang – zwei Tage
- Atemschutz-Wartlehrgang – drei Tage

Atemschutztaktik

von OBM Fritz Menzel

Grundsätzliches

Unter Atemschutztaktik ist die zweckmäßige Führung und der rationelle Einsatz der Atemschutzkräfte zu verstehen.

Bevor auf das Thema „Atemschutztaktik“ eingegangen wird, muß als Voraussetzung für das bessere Verständnis dieser Materie Grundlegendes gesagt werden.

Durch den Einsatz von Atemschutzgeräten wird es den Feuerwehren einerseits ermöglicht, ihre Aufgaben auch in nicht atembaren bzw. für den menschlichen Organismus schädlichen Luftverhältnissen zu erfüllen, andererseits muß aber jedem Verantwortlichen und jedem Geräteträger bewußt sein, daß die mit derartigen Geräten eingesetzten Männer einem gewissen Gefahrenmoment ausgesetzt sind.

Diese Gefahren können durch entsprechendes Wissen sowie ziel-

und verantwortungsbewußte Führung bzw. Überwachung auch von Seiten der Einsatzleitung auf ein Minimum herabgesetzt werden, das heißt, daß für diese Männer, welche bewußt die Gefahr aufsuchen um Hilfe zu leisten, alles das getan werden muß, was sie vor Schäden schützen kann.

Allgemeines

Je größer ein Einsatz und analog dazu der Mannschafts- und Materialaufwand wird, desto größer wird auch der Stab der Einsatzleitung werden. Was hiezu den Atemschutz anbelangt, so wird der Einsatzleiter einen Mann benötigen, welcher unter anderem für folgende Punkte zu sorgen hat:

- Ausreichende Atemschutzkräfte
- rechtzeitige Anforderung von Atemschutzreserven
- maximale Ausnützung der vorhandenen Kräfte bei Berücksichtigung der erforderlichen

Ruhezeiten für diese

- zentrale Führung der Atemschutzkräfte
- Sicherheit für die eingesetzten Atemschutzkräfte
- Beratung des Einsatzleiters in allen Belangen des Atemschutzes

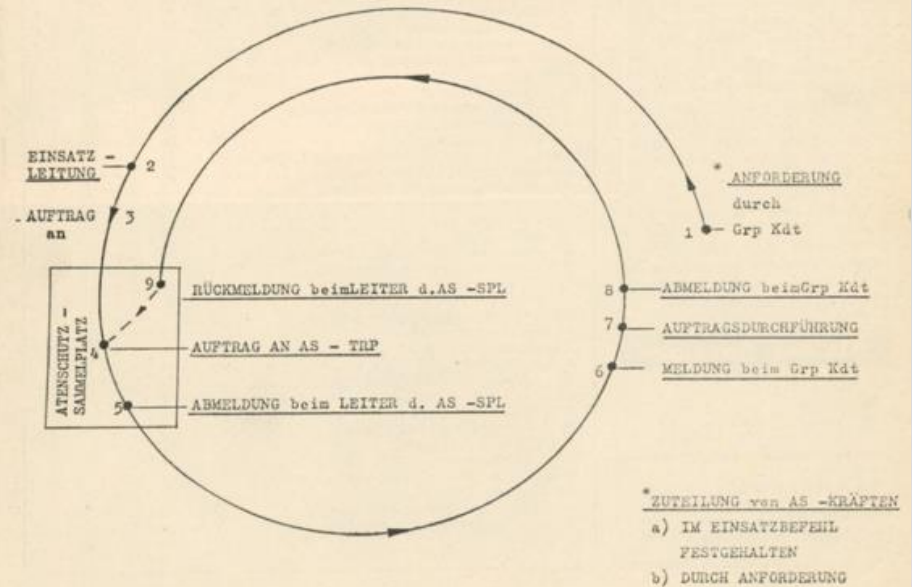
Soll dieser Mann die gestellten Aufgaben lösen, dann wird er hierzu, allein aus technischen Gründen, ein Instrumentarium benötigen, welches wir den „Atemschutzsammelplatz“ nennen, womit bereits klar ist, daß unser obgenannter Mann der Leiter des Atemschutzsammelplatzes ist.

Der Atemschutzsammelplatz

Aufbau

Dem Leiter des Atemschutzsammelplatzes (Kurzbezeichnung AS-SPI) sind je nach Bedarf Gehilfen zugeteilt, welche ebenso wie der

ATEMSCHUTZSPIRALE



452



ÜBERSICHT GERÄTE INNÖ



Im Auftrag des NÖ. LFKdo
Erhebung Unfallberichte ab dem Jahr 1956
Pressluftatmer je Bezirk 1973 / 1974

,Amstetten 111 / Baden 127 / Bruck 15 / Gänserndorf 54 / Gmünd 57 / Hollabrunn 21 / Horn 18
Korneuburg 37 / Krems 71 / Lilienfeld 24 / Melk 35 / Mistelbach 49 / Neunkirchen 106 /
Scheibbs 18 / St Pölten 120 / Tulln 41 / Waidhofen Th. 21 / Waidhofen Ybbs ?? /
Wr. Neustadt 60 / Zwettl 18 / Wien Umgebung 78 bzw. 131 mit ÖMV

- **Erstellung einer Dienstanweisung für das Atemschutzwesen**, welche alle den Einsatz, die Ausbildung und die Organisation auf Landes-, Bezirks-, Abschnitts und Feuerweherebene erforderlichen Maßnahmen zu beinhalten hat.
- **Ausbildung und Ernennung von Atemschutz-Sachbearbeiter** auf Landes-, Bezirks- und Abschnittsebene, welche die Feuerwehren in allen Belangen des Atemschutzes unterstützen sollen.
- **Angleichung der Atemschutzausbildung an die realen einsatzbedingten Erfordernisse**, insbesondere die Anhebung von Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Geräteträger betreffend. Dies sowohl bei den Lehrgängen der NÖ Landes- Feuerweherschule, als auch bei den Feuerwehren selbst
- **Anhebung der gegebenen Anzahl der Pressluftatmer** mit dem Ziel, dass jede Freiwilligen Feuerwehr und Betriebsfeuerwehr über ausreichend Pressluftatmer verfügt. Also zumindest ein Trupp mit drei Pressluftatmer je Feuerwehr bzw. Löschfahrzeug.
- **Anhebung der Anzahl der Atemluftkompressoren** mit dem Ziel, dass in jedem Feuerwehrabschnitt zumindest ein Atemluftkompressor zur Verfügung steht.

MAßNAHMENKATALOG

- Anhebung der Subventionen für Pressluftatmer und Atemluftkompressoren
- Anhebung der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit des Atemschutzwesens insgesamt. Daraus entstand unter **Anderem der Atemschutz-Sammelplatz**, (*siehe 20.0*) welcher eine reine niederösterreichische Entwicklung ist und heute österreichweit angewendet wird
- Ausarbeitung eines Formulars für die Erstellung von Atemschutz Alarmplänen

Anhebung des Niveaus der Atemschutzübungen durch Übungsbeobachtung und Beurteilung durch die die Bezirks- und Abschnittssachbearbeiter

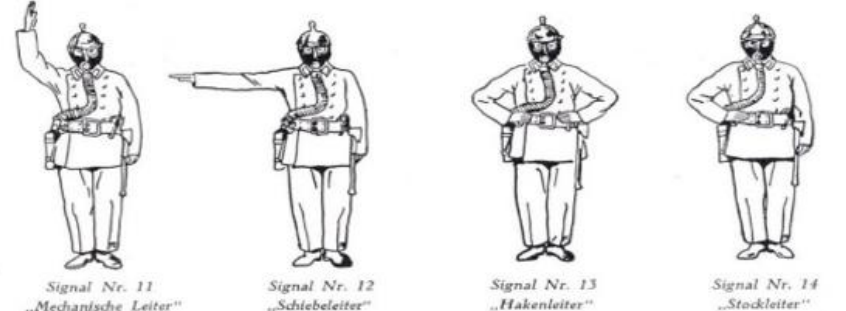
Formulare.....



DURCHFÜHRUNG MAßNAHMENKATALOG

1974	Atenschutz	Bezirks-und Abschnittsbeauftragte einzusetzen	1960 die ersten Pressluftatmer in NÖ LFS	6 AGA
1974	Provisorische Richtlinie für das Atemschutzwesen			
1975	Februar	Erster AS – Beauftragtenlehrgang	3 Wochenende zu je 1 Tag	
	Herbst	Zweiter AS - Sachbearbeiterlehrgang	2 Wochenende zu je 2 Tage	
1975	Mitte der Siebzigerjahre die ersten Maskenfunkgeräte			





Signal Nr. 11 „Mechanische Leiter“

Signal Nr. 12 „Schiebeleiter“

Signal Nr. 13 „Hakenleiter“

Signal Nr. 14 „Stockleiter“

6. Nach Abgabe der Leitersignale Nr. 11, 12, 13 und 14 werden solche von den dazu bestimmten Feuerwehrleuten an die anfordernden Stellen gegeben.

9. Beispiele kombinierter Signale:
 Nr. 2 und 6 bedeuten: „Axtmänner (Steiger) abtreten“, d. h. die Axtmänner nehmen ihr Gerät und gehen auf ihre Plätze.
 Nr. 11 und 6: „Einziehen der Schiebe-(Teleskop-)Leiter“.
 Nr. 7 und 12: „Erster Schlauch zur mechanischen Leiter.“

Bei Anwesenheit mehrerer Feuerwehrzüge werden die stummen Signale mit Fähnchen in der Hand und zur Nachtzeit mit eigens hierfür eingerichteten elektrischen Laternen gegeben, wobei jeder Feuerwehrzug seine besondere Farbe des Fähnchens oder des Laternenglasses hat.

Bei Ankunft am Bestimmungsort muß der Leitende bei der Abgabe von Signalen mit dem Gesicht zur Front der aufgestellten

Signal Nr. 5 „Halt“

7. Die Signale Nr. 4 „Vorwärts“, Nr. 5 „Halt“ und Nr. 6 „Wegräumen“ werden als Zusatz zu allen Signalen verwendet.

Fähnchen für die Signalübermittlung

Mannschaft stehen und so die notwendigen Signale abgeben.

Während der Arbeit wird das stumme Kommando auf Befehl des Leiters den einzelnen Gruppen arbeitender Feuerwehrleute gegeben, im Bedarfsfalle auch jedem einzelnen.

Bei Dunkelheit werden Laternen verwendet

Signal Nr. 1 „Sammeln“


8. Gleichzeitig mit dem Signal Nr. 1 „Mannschaft sammeln“ wird auch ein tönendes Signal durch Anschlagen einer Glocke



Dienstweisungen

1975 Die erste prov. Dienstweisung (Richtlinie) für das Atemschutzwesen - daraus entstand die.....

1976 Dienstweisung „Sonderdienste der Feuerwehren“

**Dienstweisungen**
des N.O. Landes – Feuerwehrkommandos

Sonderdienste der Feuerwehren

2. Entwurf

Dienstweisung vom 17. März 1976, mit der Bestimmungen über die Gestaltung des Atemschutzdienstes, Nachrichtendienstes, Strahlenschutzdienstes und Wasserdienstes im Bereich der Bezirksfeuerwehrkommandos, der Abschnittsfeuerwehrkommandos und der Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren erlassen werden (Dienstweisung – Sonderdienste der Feuerwehren).

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung vom 17. März 1976 gemäß § 2 Abs. 1, lit. a, der Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Organisation

§ 1

Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausbildung und des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren im Atemschutzdienst, Nachrichtendienst, Strahlenschutzdienst und Wasserdienst (Sonderdienste der Feuerwehren) werden für diese Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandos Sachbearbeiter und bei den Feuerwehren Warte bestellt.

Sachbearbeiter bei den Bezirksfeuerwehrkommandos

§ 2

(1) Für den Bereich jedes Bezirksfeuerwehrkommandos ist für die Sachgebiete Atemschutzdienst und Nachrichtendienst, für die Bereiche jener Bezirksfeuerwehrkommandos, in denen Einrichtungen des Strahlenschutzdienstes oder des Wasserdienstes bestehen, auch für diese Sachgebiete, vom Landesfeuerwehrrat über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandos je ein Sachbearbeiter und ein Stellvertreter desselben zu bestellen.

a) **Sachbearbeiter für den Atemschutzdienst:**
Atemschutzgeräteträgerlehrgang
Atemschutzgerätewartelehrgang
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Atemschutzdienst“

b) **Sachbearbeiter für den Nachrichtendienst:**
Funklehrgang
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Nachrichtendienst“

c) **Sachbearbeiter für den Strahlenschutzdienst:**
Strahlenschutzlehrgang I
Strahlenschutzlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Strahlenschutzdienst“

d) **Sachbearbeiter für den Wasserdienst:**
Wasserdienstlehrgang I
Wasserdienstlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Wasserdienst“

gesehen. Die Regelung ihrer Kennzeichnung erfolgt in der Dienstweisung – Uniform.

§ 3

(1) Die Sachbearbeiter haben die Bezirksfeuerwehrkommandos in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten, zu unterstützen und in ihrem Auftrag tätig zu werden.

(2) Sie haben insbesondere:

a) die Tätigkeit der Sachbearbeiter für die Feuerwehrschnitte zu koordinieren, dieselben zu schulen, zu betreuen und zu unterstützen;

b) Übungen der Abschnittsfeuerwehrkommandos zu überwachen und zu beurteilen;

c) Übungen auszubereiten und die Bezirksfeuerwehrkommandos bei der Durchführung derselben zu unterstützen;

d) im Auftrag des Bezirksfeuerwehrkommandos stichprobenweise Überprüfungen bei den Abschnittsfeuerwehrkommandos und Feuerwehren bezüglich der Einhaltung der Vorschriften durchzuführen;

e) die Feuerwehren bei Einsätzen – sofern sich dies als notwendig erweist – zu unterstützen;

f) Alarmpläne für ihre Sachgebiete für den Bereich des Feuerwehrschnittes zu erstellen;

g) Karteien über die Anzahl der Geräte des Bereiches des Bezirksfeuerwehrkommandos zu führen.

§ 4

Sachbearbeiter der Abschnittsfeuerwehrkommandos

Für den Bereich jedes Feuerwehrschnittes ist für die Sachgebiete Atemschutzdienst und Funkdienst, in denen Einrichtungen des Strahlenschutzdienstes oder des Wasserdienstes bestehen, auch für diese Sachgebiete, vom Landesfeuerwehrrat über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandos je ein Sachbearbeiter und ein Stellvertreter desselben zu bestellen.

§ 5

(1) Die Sachbearbeiter haben die Abschnittsfeuerwehrkommandos in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten, zu unterstützen und in ihrem Auftrage tätig zu werden.

(2) Sie haben insbesondere:

a) die Tätigkeit der Warte bei den Feuerwehren zu überwachen, dieselben zu schulen, zu beraten und zu unterstützen;

b) Übungen auf Ebene des Feuerwehrschnittes oder einer oder mehrerer Feuerwehreneinheiten auszubereiten, die Abschnittsfeuerwehrkommandos bei der Durchführung derselben zu unterstützen, bzw. sofern diese vom Abschnittsfeuerwehrkommandos angeordnet wird, zu leiten;

c) die Feuerwehren bei Einsätzen – sofern sich dieses notwendig erweist – zu unterstützen;

f) Alarmpläne für ihre Sachgebiete für den Bereich des Feuerwehrschnittes zu erstellen;

g) Karteien über die Geräte des Bereiches des Abschnittsfeuerwehrkommandos zu führen.

§ 6

Warte bei den Feuerwehren

(1) Bei jenen Feuerwehren, bei denen Einrichtungen des Atemschutzdienstes, des Funkdienstes und des Wasserdienstes bestehen, sind vom Kommando für diese Einrichtungen Warte sind, sofern sich dies durch die Anzahl der Geräte als notwendig erweist, Stellvertreter derselben zu bestellen.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgte Besuch folgender Lehrgänge:

a) **Atemschutzwart:**
Atemschutzgeräteträgerlehrgang

b) **Nachrichtenwart:**
Funklehrgang
Gruppenkommandantenlehrgang

c) **Strahlenschutzwart:**
Strahlenschutzlehrgang I
Strahlenschutzlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang

d) **Wasserdienstwart:**
Wasserdienstlehrgang I
Wasserdienstlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang

(3) Besondere Dienstgrade für die Warte sind nicht vorgesehen.

§ 7

(1) Die Warte haben die Feuerwehren in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten, zu unterstützen und in ihrem Auftrage tätig zu werden.

(2) Sie haben insbesondere:

a) die Geräte auf ihren einwandfreien Zustand zu warten, sofern dies technisch möglich ist und rechtlich zulässig ist, ansonsten die erforderlichen Maßnahmen durch geeignete Wartungsstellen zu veranlassen;

b) die hierfür geeigneten Feuerwehrangehörigen zu schulen und zu üben;

c) Gerätekarteien laut vorgeschriebenem Muster zu führen;

d) Alarmpläne zu erstellen sowie alle notwendige administrativen Arbeiten für die Feuerwehren durchzuführen.

§ 8

II. Abschnitt Schulungs- und Übungstätigkeit

(1) Die Sachbearbeiter der Bezirksfeuerwehrkommandos haben mindestens einmal jährlich an einem hierfür festgesetzten Schulungslehrgang an der N.O. Landesfeuerweherschule, welcher ein bis zwei Tage dauert, teilzunehmen.

(2) Die Sachbearbeiter bei den Abschnittsfeuerwehrkommandos haben mindestens jährlich einmal an einer Schulung durch den Sachbearbeiter für das Bezirksfeuerwehrkommando teilzunehmen.

(3) Die Warte der Feuerwehren haben mindestens einmal jährlich

(4) In allen Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren ist mindestens einmal jährlich eine Schulung durchzuführen.

§ 9

(1) Im Rahmen der jährlichen Schulung haben die Sachbearbeiter der Bezirksfeuerwehrkommandos an einer Übung teilzunehmen.

(2) Die Abschnittsfeuerwehrkommandos haben jährlich mindestens einmal Übungen auf Abschnittsebene durchzuführen. Sofern sich dies auf Grund der Anzahl der Feuerwehren als notwendig erweist, können zu diesen Übungen die Feuerwehren auch unterabschnittsweise zusammengezogen werden. Der Sachbearbeiter hat den Übungsleiter fachlich zu beraten und zu unterstützen und über den Übungsverlauf einen schriftlichen Übungsbericht zu erstellen, der über das Bezirksfeuerwehrkommando dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen ist.

(6) Feuerwehren gem. § 6, Abs. 1, haben für jeden Sonderdienst, dessen Einrichtungen bei ihnen bestehen, jährlich mindestens vier Übungen durchzuführen. Diese Übungen können – sofern dies möglich ist – auch für mehrere Sonderdienste gleichzeitig und auch im Rahmen der allgemeinen Übungen durchgeführt werden.

Dienstweisungen
des N.O. Landes – Feuerwehrkommandos

Sonderdienste der Feuerwehren

2. Entwurf

Dienstweisung vom 17. März 1976, mit der Bestimmungen über die Gestaltung des Atemschutzdienstes, Nachrichtendienstes, Strahlenschutzdienstes und Wasserdienstes im Bereich der Bezirksfeuerwehrkommandos, der Abschnittsfeuerwehrkommandos und der Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren erlassen werden (Dienstweisung – Sonderdienste der Feuerwehren).

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung vom 17. März 1976 gemäß § 2 Abs. 1, lit. a, der Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Organisation

§ 1

Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausbildung und des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren im Atemschutzdienst, Nachrichtendienst, Strahlenschutzdienst und Wasserdienst (Sonderdienste der Feuerwehren) werden für diese Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandos Sachbearbeiter und bei den Feuerwehren Warte bestellt.

Sachbearbeiter bei den Bezirksfeuerwehrkommandos

§ 2

(1) Für den Bereich jedes Bezirksfeuerwehrkommandos ist für die Sachgebiete Atemschutzdienst und Nachrichtendienst, für die Bereiche jener Bezirksfeuerwehrkommandos, in denen Einrichtungen des Strahlenschutzdienstes oder des Wasserdienstes bestehen, auch für diese Sachgebiete, vom Landesfeuerwehrrat über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandos je ein Sachbearbeiter und ein Stellvertreter desselben zu bestellen.

a) **Sachbearbeiter für den Atemschutzdienst:**
Atemschutzgeräteträgerlehrgang
Atemschutzgerätewartelehrgang
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Atemschutzdienst“

b) **Sachbearbeiter für den Nachrichtendienst:**
Funklehrgang
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Nachrichtendienst“

c) **Sachbearbeiter für den Strahlenschutzdienst:**
Strahlenschutzlehrgang I
Strahlenschutzlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Strahlenschutzdienst“

d) **Sachbearbeiter für den Wasserdienst:**
Wasserdienstlehrgang I
Wasserdienstlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang
Zugkommandantenlehrgang
Sachbearbeiterlehrgang „Wasserdienst“

§ 3

(1) Die Sachbearbeiter haben die Bezirksfeuerwehrkommandos in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten, zu unterstützen und in ihrem Auftrag tätig zu werden.

(2) Sie haben insbesondere:

a) die Tätigkeit der Sachbearbeiter für die Feuerwehrschnitte zu koordinieren, dieselben zu schulen, zu betreuen und zu unterstützen;

b) Übungen der Abschnittsfeuerwehrkommandos zu überwachen und zu beurteilen;

c) Übungen auszubereiten und die Bezirksfeuerwehrkommandos bei der Durchführung derselben zu unterstützen;

d) im Auftrag des Bezirksfeuerwehrkommandos stichprobenweise Überprüfungen bei den Abschnittsfeuerwehrkommandos und Feuerwehren bezüglich der Einhaltung der Vorschriften durchzuführen;

e) die Feuerwehren bei Einsätzen – sofern sich dieses notwendig erweist – zu unterstützen;

f) Alarmpläne für ihre Sachgebiete für den Bereich des Feuerwehrschnittes zu erstellen;

g) Karteien über die Geräte des Bereiches des Bezirksfeuerwehrkommandos zu führen.

§ 4

Sachbearbeiter der Abschnittsfeuerwehrkommandos

Für den Bereich jedes Feuerwehrschnittes ist für die Sachgebiete Atemschutzdienst und Funkdienst, in denen Einrichtungen des Strahlenschutzdienstes oder des Wasserdienstes bestehen, auch für diese Sachgebiete, vom Landesfeuerwehrrat über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandos je ein Sachbearbeiter und ein Stellvertreter desselben zu bestellen.

§ 5

(1) Die Sachbearbeiter haben die Abschnittsfeuerwehrkommandos in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten, zu unterstützen und in ihrem Auftrage tätig zu werden.

(2) Sie haben insbesondere:

a) die Tätigkeit der Warte bei den Feuerwehren zu überwachen, dieselben zu schulen, zu beraten und zu unterstützen;

b) Übungen auf Ebene des Feuerwehrschnittes oder einer oder mehrerer Feuerwehreneinheiten auszubereiten, die Abschnittsfeuerwehrkommandos bei der Durchführung derselben zu unterstützen, bzw. sofern diese vom Abschnittsfeuerwehrkommandos angeordnet wird, zu leiten;

c) die Feuerwehren bei Einsätzen – sofern sich dieses notwendig erweist – zu unterstützen;

f) Alarmpläne für ihre Sachgebiete für den Bereich des Feuerwehrschnittes zu erstellen;

g) Karteien über die Geräte des Bereiches des Abschnittsfeuerwehrkommandos zu führen.

§ 6

Warte bei den Feuerwehren

(1) Bei jenen Feuerwehren, bei denen Einrichtungen des Atemschutzdienstes, des Funkdienstes und des Wasserdienstes bestehen, sind vom Kommando für diese Einrichtungen Warte sind, sofern sich dies durch die Anzahl der Geräte als notwendig erweist, Stellvertreter derselben zu bestellen.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgte Besuch folgender Lehrgänge:

a) **Atemschutzwart:**
Atemschutzgeräteträgerlehrgang

b) **Nachrichtenwart:**
Funklehrgang
Gruppenkommandantenlehrgang

c) **Strahlenschutzwart:**
Strahlenschutzlehrgang I
Strahlenschutzlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang

d) **Wasserdienstwart:**
Wasserdienstlehrgang I
Wasserdienstlehrgang II
Gruppenkommandantenlehrgang

(3) Besondere Dienstgrade für die Warte sind nicht vorgesehen.

§ 7

(1) Die Warte haben die Feuerwehren in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten, zu unterstützen und in ihrem Auftrage tätig zu werden.

(2) Sie haben insbesondere:

a) die Geräte auf ihren einwandfreien Zustand zu warten, sofern dies technisch möglich ist und rechtlich zulässig ist, ansonsten die erforderlichen Maßnahmen durch geeignete Wartungsstellen zu veranlassen;

b) die hierfür geeigneten Feuerwehrangehörigen zu schulen und zu üben;

c) Gerätekarteien laut vorgeschriebenem Muster zu führen;

d) Alarmpläne zu erstellen sowie alle notwendige administrativen Arbeiten für die Feuerwehren durchzuführen.

§ 8

II. Abschnitt Schulungs- und Übungstätigkeit

(1) Die Sachbearbeiter der Bezirksfeuerwehrkommandos haben mindestens einmal jährlich an einem hierfür festgesetzten Schulungslehrgang an der N.O. Landesfeuerweherschule, welcher ein bis zwei Tage dauert, teilzunehmen.

(2) Die Sachbearbeiter bei den Abschnittsfeuerwehrkommandos haben mindestens jährlich einmal an einer Schulung durch den Sachbearbeiter für das Bezirksfeuerwehrkommando teilzunehmen.

(3) Die Warte der Feuerwehren haben mindestens einmal jährlich

(4) In allen Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren ist mindestens einmal jährlich eine Schulung durchzuführen.

§ 9

(1) Im Rahmen der jährlichen Schulung haben die Sachbearbeiter der Bezirksfeuerwehrkommandos an einer Übung teilzunehmen.

(2) Die Abschnittsfeuerwehrkommandos haben jährlich mindestens einmal Übungen auf Abschnittsebene durchzuführen. Sofern sich dies auf Grund der Anzahl der Feuerwehren als notwendig erweist, können zu diesen Übungen die Feuerwehren auch unterabschnittsweise zusammengezogen werden. Der Sachbearbeiter hat den Übungsleiter fachlich zu beraten und zu unterstützen und über den Übungsverlauf einen schriftlichen Übungsbericht zu erstellen, der über das Bezirksfeuerwehrkommando dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen ist.

(6) Feuerwehren gem. § 6, Abs. 1, haben für jeden Sonderdienst, dessen Einrichtungen bei ihnen bestehen, jährlich mindestens vier Übungen durchzuführen. Diese Übungen können – sofern dies möglich ist – auch für mehrere Sonderdienste gleichzeitig und auch im Rahmen der allgemeinen Übungen durchgeführt werden.



I/80	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	3
------	---------------------------	---

Dienstweisung

bezüglich Organisation des Atemschutzwesens innerhalb der Feuerwehren sowie für die übergeordneten Bereiche.

Dienstweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vom 25. Juni 1980, mit den Bestimmungen über die Gestaltung des Atemschutzwesens im Bereiche der Bezirksfeuerwehrkommanden, der Abschnittsfeuerwehrkommanden und der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

Gemäß § 27, Abs. 1, lit. a, Dienstordnung wird angeordnet:

1. Organisation

Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausbildung und des geordneten zielführenden Einsatzes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bezüglich des Atemschutzwesens, werden für diese Angelegenheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden Sachbearbeiter und bei den Feuerwehren Warte bestellt. Zur Beratung des Landesfeuerwehrkommandanten wird ein Landessachbearbeiter bestellt.

2. Landessachbearbeiter für das Atemschutzwesen

2.1. Der Landesfeuerwehrkommandant kann für das Atemschutzwesen zum Zwecke seiner Beratung bzw. der Beratung der Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach Anhörung des Landesfeuerwehrrates einen geeigneten Feuerwehrangehörigen zum Landessachbearbeiter ernennen.

2.2. Voraussetzung für die Bestellung sind die für den eines Bezirkssachbearbeiters geforderten Voraussetzungen und überdies besonders fachliche Kenntnisse und Organisationstalent.

2.3. Besondere Dienstgrade für die Landessachbearbeiter sind nicht vorgesehen. Die Regelung der Kennzeichnung erfolgt in der Dienstweisung »Uniform und Dienstgrade«.

3. Sachbearbeiter bei den Bezirksfeuerwehrkommanden

3.1. Für den Bereich jedes Bezirksfeuerwehrkommandos ist für das Sachgebiet »Atemschutz« vom Landesfeuerwehrrat über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandanten ein Sachbearbeiter zu bestellen.

3.2. Die Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgreiche Besuch folgender Lehrgänge: Atemschutzgeräteträgerlehrgang, Atemschutzwartlehrgang, Zugkommandantenlehrgang, Sachbearbeiterlehrgang Atemschutz.

3.3. Besondere Dienstgrade für die Sachbearbeiter sind nicht vorgesehen. Die Regelung ihrer Kennzeichnung erfolgt in der Dienstweisung »Uniform und Dienstgrade«.

3.4. Die Sachbearbeiter haben die Bezirksfeuerwehrkommandanten in Sachen des Atemschutzwesens zu beraten und unterstützen, sowie in deren Auftrag tätig zu werden. Sie haben insbesondere:

- die Tätigkeit der Sachbearbeiter für die Feuerwehrschnitte zu koordinieren, sowie die Sachbearbeiter zu schulen, zu betreuen und zu unterstützen.
- Atemschutzübungen der Abschnittsfeuerwehrkommanden im besonderen nach Abschnitt 6, Abs. 6 dieser Dienstweisung zu beobachten und mittels des Formblattes »Übungsbericht« zu beurteilen.
- Übungen auszuarbeiten und die Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung derselben zu unterstützen.
- Im Auftrag des Bezirksfeuerwehrkommandanten Überprüfungen bei den Sachbearbeitern der Abschnittsfeuerwehrkommanden sowie bei den Warten der Feuerwehren bezüglich der Einhaltung der Vorschriften durchzuführen.



Dienstweisung

SACHGEBIETE UND SACHBEARBEITER

Gemäß § 47 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Z 2 NÖ FG wird angeordnet.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur Sicherstellung der zweckmäßigen und einheitlichen Gestaltung der inneren Organisation und zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren werden folgende Sachgebiete eingerichtet:

- o Atemschutz
- o Ausbildung
- o EDV
- o Fahrzeug- und Gerätedienst
- o Feuerwehrjugend
- o Feuerwehrmedizinischer Dienst
- o Feuerwehrgeschichte
- o Nachrichtendienst
- o Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- o Schadstoffdienst
- o Vorbeugender Brandschutz
- o Wasserdienst

Zur Beratung und Unterstützung der Bezirks-, Abschnitts- und Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Sachgebiete sind, soweit vorgesehen, Sachbearbeiter zu ernennen.

2. Bezirkssachbearbeiter

Die Bezirkssachbearbeiter haben den Bezirksfeuerwehrkommandanten in allen Belangen ihres jeweiligen Sachgebietes zu beraten und zu unterstützen. Sie werden nur in seinem Auftrag tätig.

Zu den Aufgaben der Bezirkssachbearbeiter zählen insbesondere:

- o Die Tätigkeit der Abschnittsachbearbeiter zu koordinieren und zu unterstützen.
- o Informationen über Lehrbeihilfe der NÖ Landes-Feuerwehrschnitzschule, Fachbücher und Fachschriften zu beschaffen und Auskünfte, das Sachgebiet betreffend, zu erteilen.
- o den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen (Module) anzuregen,
- o bei der Ausarbeitung von Lehr-, Lern- und Übungsbeihilfen behilflich zu sein,
- o die Planung und Durchführung von Übungen und Schulungen im Bereiche des Sachgebietes zu unterstützen,
- o Karteführung über die im entsprechenden Sachgebiet ausgebildeten Feuerwehrmitglieder und über die vorhandenen Geräte,
- o Beratung und Fortbildung der Feuerwehren, das Sachgebiet betreffend,
- o Mitarbeit im Bezirksführungsstab (sofern erforderlich)
- o bei der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, das Sachgebiet betreffend, mitzuarbeiten.

2.1. Bezirkssachbearbeiter Atemschutz

- o Module Atemschutzgeräteträger im Feuerwehrbezirk zu organisieren,
- o bei der Fortbildung der Lehrbeauftragten für das Modul Atemschutzgeräteträger mitzuwirken,
- o neue Lehrbeauftragte für das Modul Atemschutzgeräteträger vorzuschlagen und in der Ausbildung zu unterstützen,
- o die jährliche Überprüfung der Atemschutzgeräte und Atemluftkompressoren zu organisieren,
- o auf die periodische ärztliche Untersuchung der Atemschutzgeräteträger hinzuweisen,
- o die jährliche Schulung des Kompressorpersonales zu betreiben.

3. Abschnittsachbearbeiter

Die Abschnittsachbearbeiter haben den Abschnittsfeuerwehrkommandanten in allen Belangen ihres Sachgebietes zu beraten und zu unterstützen. Sie werden nur in seinem Auftrag tätig.

Zu den Aufgaben der Abschnittsachbearbeiter zählen insbesondere:

- o Die Sachbearbeiter in den Feuerwehren zu unterstützen,
- o den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen (Module) anzuregen,
- o die Planung und Durchführung von Übungen und Schulungen zu unterstützen,
- o Beratung, Information und Fortbildung der Feuerwehren, das Sachgebiet betreffend,
- o Zusammenarbeit mit dem Bezirkssachbearbeiter.

4. Sachbearbeiter in den Feuerwehren

Die Sachbearbeiter haben den Feuerwehrkommandanten in allen Belangen ihrer Sachgebiete zu beraten und zu unterstützen. Sie werden nur in seinem Auftrag tätig.

Zu den Aufgaben der Sachbearbeiter zählen insbesondere:

- o Im Rahmen des Aufgabenumfanges die Geräte zu warten, sofern dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, ansonsten sind die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durch geeignete Fachwerkstätten in die Wege zu leiten,
- o die hierfür geeigneten bzw. ausgebildeten Feuerwehrmitglieder zu schulen und mit ihnen zu üben,
- o alle administrativen Arbeiten für das Sachgebiet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durchzuführen.

5. Ernennung

Die für den Bereich eines Bezirksfeuerwehrkommandos bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos vorgesehenen Sachbearbeiter werden vom zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten ernannt (analog §§ 56 und 57 NÖ FG). Der zuständige Feuerwehrkommandant ist vor der Ernennung anzuhören. Die Ernennung erfolgt nur nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die jeweils laufende Funktionsperiode.

UNTERAUSSCHUSS ATEMSCHUTZ

Schaffung eines Unterausschusses „Atemschutz“

Um das Problem „Atemschutz“ weiter forciert behandeln zu können, ist es notwendig, einen Unterausschuß zur Schaffung diverser Richtlinien usw. einzusetzen.

Der Landesfeuerwehrrat beschließt, einen Unterausschuß für das Problem „Atemschutz“ einzusetzen.

Im Sinne einer effizienteren Durchführung und Weiterführung des Maßnahmenkataloges 1974 und zur Unterstützung der Atemschutzsachbearbeiter, wurde in der Sitzung des LFR vom **31.8.1976**, die Einsetzung eines Unterausschusses Atemschutz beschlossen und beschlossen.

Später wurde die Bezeichnung „Unterausschuss“ auf die Bezeichnung „Arbeitsausschuss“ geändert

1977

Ankaufaktion Pressluftatmer 885 Stück
485 Stück DA 58/1600
305 Stück AGA Europa und
95 Stück Matter-Geräte

Probleme für das LFKdo durch die hohen Stückzahlen aus Ankaufsaktion

- Finanziell
- die Ausbildung betreffend Einführung der ersten Außenlehrgänge

UNTERAUSSCHUSS ATEMSCHUTZ

1977	Beginn der EXTERNEN Atemschutzgeräteträgerlehrgänge Ende 1977 2.938 Atemschutzgeräteträger Ende 1978 5.540 Atemschutzgeräteträger
1977	Brandfluchthauben
1977	Aus für die Verwendung von Filtergeräten (Brandhaus)
1978	Zulassung und Subventionierung der 300 bar – Pressluftatmer in NÖ (1969)
1979	Kennzeichnung der Atemschutzgeräteträger durch einen blauen Streifen am Helm
1979	Atemschutz-Sachbearbeiterlehrgang NEU Lehrgang mit abgesetzter Prüfung

UNTERAUSSCHUSS ATEMSCHUTZ

Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz für Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Pflege- und Altenheime

1. Einführung

Zweck dieser Richtlinie ist es, dem Personal wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden im Gefahrenfalle zu geben.

Diese Richtlinie stellt Mindestanforderungen dar und ist für alle Anstalten in Anwendung zu bringen; für Psychiatrisch-neurologische Anstalten ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

2. Brandschutzbeauftragter

2.1 Zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ist ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter zu bestellen. Diese sind auf dem Gebiet des Brandschutzes einschlägig auszubilden zu lassen.

2.2 Die **Aufgaben** des Brandschutzbeauftragten sind:
– Ausarbeitung einer Brandschutz- und Evakuierungsordnung
– Festlegung des Verhaltens im Brand- und Evakuierungsfall

Anmerkung

Richtlinie, erstellt in Anlehnung an TRVB 133 Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der österreichischen Brandverhütungsstellen. Ausgearbeitet einvernehmlich mit der Abteilung R/1 des Amtes der NO Landesregierung.

395



Nachfolgegerät des BD 79/1600 BD 296

300 bar Pressluftatmer mit Fix eingebautem 200 bar T-verbinder
oder
abnehmbaren 200 bar T-verbinder
Oder
Doppelpack mit zwei CFK Atemluftflaschen



1979 Pressluftatmer BD 79/1600
Tragevorrichtung 300 bar-Gerät
Pneumatik DA58/1600



UNTERAUSSCHUSS ATEMSCHUTZ

1983 Erstabnahme neuer Pressluftatmer in der Landesfeuerweherschule -

1983 Atemschutz Leistungsvergleich (Dobersberg)

2012 Atemschutz-Leistungsprüfung

1984 Abschaffung Funktion I SR

I EKdt Nowak

Änderung Ernennung Dienstverwendungsabzeichen für Atemschutz – Sachbearbeiter

Vom Landesfeuerweherrat folgende Dienstverwendungsabzeichen für die Sachbearbeiter beschlossen:

1985 Neuorganisatin der S
Organisat. Und fachlich



Bis 1987



Sachbearbeiter
in der Feuerwehr

Bis 1987
Atemschutzwart
Ab 1987
Sachbearbeiter der



1994 Zulassung der Überdrucklungenautomaten in NÖ

Nur mit M 45 x 3 - keine firmenspezifischen Steckanschlüsse!!!!



2004 Erste Beschaffungsaktion Atemschutzgeräte-Prüfkoffer F

2011 Zweite Beschaffungsaktion Atemschutzgeräte-Prüfkoffer F

2014 Zulassung der Helm-Maskenkombinationen - (1989 ÖBFV - Wien)

Nur in Verbindung mit Überdruckmasken!!!!



UNTERAUSSCHUSS ATEMSCUTZ

Bis 1977	Überprüfungen der Pressluftatmer in der Landesfeuerweherschule
Ab 1977	Mobiles Atemschutz Prüfteam - bezirkweise Überprüfung der Pressluftatmer
1987	Spezielles Prüffahrzeug für das AS-Prüfteam
1996	Wärmebildkamas
1999	Computergesteuerte Prüfstände für das AS-Prüfteam Mehr Mängelfeststellungen
2001/2002	Das Ende des Prüfteams
2002	Errichtung der Bezirksprüfstellen - LFKdt Weissgärber
2014	Zentrale Atemschutzwerkstätte – ZAW LFKdt Fahrafellner



NÖ Landesfeuerwehrverband

Atenschutz - Körperschutz Übungsbericht		AFK eingelangt am:	BFK eingelangt am:				
Atenschutzübung	Übungsort	Datum					
Fw-Abschnitt	Beginn	Ende					
Bezirk	Übungsleiter						
Sonstige	Übungsbeobachter						
<input type="checkbox"/> Gewöhnungsübung	Atenschutzsammelplatz	Leiter des Atenschutzsammelplatzes:					
<input type="checkbox"/> Gesamübung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Übungs-(Schulungs-)ziel: siehe Anleitung für AS-Übung <input type="checkbox"/> 1.1. Anhebung der körperlichen Belastbarkeit <input type="checkbox"/> 1.2. Erreichung einer größtmöglichen Routine bei der Handhabung der Geräte (Überprüfen, Anlegen usw.) <input type="checkbox"/> 1.3. Erlernung aller der Sicherheit dienenden taktischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> 1.4. Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehr und zwischen den Feuerwehren <input type="checkbox"/> ... Med. Untersuchung (siehe Pkt. 2.7. der Richtlinien für Atenschutzübungen) <input type="checkbox"/> durch Feuerwehrarzt <input type="checkbox"/> durch praktischen Arzt <input type="checkbox"/> ... Schulungsthema:							
Zahl der maximal gleichzeitig eingesetzten Trupps		durchschnittlich eingesetzt					
Art des Übungsobjektes:							
Übungsannahme (kurze Beschreibung):							
Der Übung ist eine Schulung auf Ebene vorangegangen.							
Teilnehmende Feuerwehren	Ger. Trg.	PA	Res. FL	Kompr.	Schutzbekleidung Stufe	Zahl	Sonat.
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
SUMME:							

Bitte wenden

N.Ö. LFK

März 1981

Tagesordnung für die Viertelgespräche 81

- Eröffnung und Begrüßung
OBR Antrieth
~~FT-A Dr. Malasek~~
- Jahresrückblick 1980
a) Überprüfung der Preßluftatmer
b) Tätigkeitsberichte
Übersichtskarteien - Alarmpläne
HBm Menzl
- Übungs- und Schulungstätigkeit:
a) Auswertung der Übungsberichte
b) Schlußfolgerungen daraus für das laufende Tätigkeitsjahr
FT-A Dr. Malasek
- Einsatz von Atenschutztrupps
HBm Menzl
FT-A Dr. Malasek
- Körperschutzkonzept, Schutzbekleidung, Schutzstufen
FT-A Dr. Malasek
- Umrüstgeräte 200 bar - 300 bar
HBm Menzl
- Kompressoren - DIN 3188, Überprüfung
HBm Menzl
- Sauerstoffschutzgeräte - Bedarfserhebung
HBm Menzl
- Atenschutzhauben
- Atenschutzwesen 1980 - aus der Sicht des Landesfeuerwehrrates und des Arbeitsausschusses Atenschutz
OBR Antrieth
- Allfälliges

OBR Antrieth e.h.

HBm Menzl e.h.

FT-A Dr. Malasek e.h.

Atenschutz-Tätigkeitsbericht für das Jahr 1980

Blatt-Nr.: 1

Bez./Abschn.-Atenschutzsachbearbeiter ... *FR. Friedrich Goldnagl*

Datum der Tätigkeit	Schulung	Übung	Besprechung	Sitzung	Inspektion	Hilfsausbilder NO-LFS	Geräteüberprüfung	teilnehmende		AFKdo	BFKdo
								Feuerwehren	Männer		
24.1.1980						A					
4.2.1980			A					1	2	2	Einladungen Warteschulung
14.2.1980	A							7	10	3	Warteschulung Abschn. Dob.
24.2.1980			B							1	Bespr. OBR Walter
4.3.1980						A				9	
5.3.1980			A							3	Einlad., Übungvorbereitung
7.3.1980		A						9	38	7	Abschnittsübung Dobersberg
8.3.1980		A						7	24	3	Abschnittsübung Raabs (beob)
11.3.1980			A					7	9	2	Unterabschnittsk. Sitzung
12.3.1980			B							2	Sachbearbeiterbesprechung
22.3.1980		A								3	Abschnittsübung Waidhofen
25.3.1980						A				9	
28.3.1980				A						4	Kommandantenvers., Vorbereit., u. Vortrag
30.3.1980	A									4	Viertelgespräch
2.4.1980	B									2	Sachbearbeiter Waidhofen
11.4.1980	A							8	31	5	Hilfsgeräteträgerausbildung
12.4.1980		A						8	30	6	Hilfsgeräteträgerausbildung
25.4.1980		A						4	21	3	Unterteilungsüb. m. Atemsch.
26.4.1980						B				2	Geräteüberprüfung
17.5.1980		A								4	Abschnittsübung Raabs
8.6.1980				A						3	Delegiertenvers., Vorber. u. Tätigkeitsbericht

Tätigkeiten auf Bezirksebene sind mit B, und Tätigkeiten auf Abschnittsebene mit A anzuzeichnen.



SACH-BUCH ATEMSCHUTZ-DIE ENTWICKLUNG IN NÖ



25 EUR (inkl. MwSt.)

Webshop.n.feuerwehr.gv.at

Cafeteria NÖ-LFV



AKTUELLE STUNDE

OBR Michael Bruckmüller



VORSTELLUNG ARBA „ATEMSCHUTZ UND SCHADSTOFFE“



Vorsitzender ARBA Atemschutz und Schadstoffe
OBR Michael Bruckmüller
FF Breitenfurt
BFKDT Mödling, FKDT Breitenfurt



FT Manfred Haslinger
FF Mödling
BSBSS Mödling



EHBI Andreas Dattinger
FF Amstetten
BSBSS Amstetten



BSB Peter Lenauer
FF Wiener Neustadt
BSBSS Wiener Neustadt



ABI Mario Lukas
FF Neunkirchen
BSBSS Neunkirchen, FKDT Neunkirchen



BSB Andreas Meller
FF Dobersberg
BSBAS Waidhofen/Thaya

VORSTELLUNG ARBA „ATEMSCHUTZ UND SCHADSTOFFE“



HBI Josef Schrabauer
BTF KremsChem
ASBSS Krems-Stadt, FKDT BTF KremsChem



BR Peter Holzkecht
BTF Worthington Cylinder
BSBSS Scheibbs, FKDT BTF Worthington Cylinder



BI Martin Sofka
FF Raggendorf
NÖ FSZ



ABI Dominik Kerschbaumer
FF Steinbach
NÖ LFK



SB Bernhard Ziegler
FF Böheimkirchen-Markt
NÖ LFK



ABI Mario Glocker
FF Stockerau
NÖ LFK

HEIßAUSBILDUNG 2024

- 5 Standorte (1x Ausfall)
- 862 Teilnehmer (2023 – 1.326)
- 000 Erstteilnehmer (2023 – 1.122)

- Erkenntnisse (Ablauf, Übungspuppe, ...)
- Nachbesprechung 13.2.2025 NÖ LFK





GUTE HEIMREISE UND EIN SCHÖNES WOCHENENDE

